IMT Nuremberg Archives

H – 344

International Court of Justice

H0344 - 0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 8. Mai 1946
Sitzung 9.30 bis 11.15 Uhr

DER MARSCHALL: Hohes Gericht; ein Bericht wird gemacht, dass der Angeklagte von Schirach abwesend ist.

DR. KRANZBUEHLER: Herr Vorsitzender, mit Erlaubnis des Gerichts, werde ich jetzt zu den Urkunden Stellung nehmen gegen die Einsprueche der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden sind.

Bevor ich auf die einzelnen Urkunden eingehe, moechte ich zwei Dinge zu den Gruppen sagen:

1.) Ich bitte das Gericht sich daran zu erinnern, dass ich in den allgemeinen Fragen des Seekrieges auch den Grossadmiral Raeder verteidige. Ich habe bereits bei den ersten Antraegen auf Urkunden zur Sprache gebracht, dass sich die Vorwuerfe gegen den Seekrieg nicht trennen lassen in solche gegen Raeder und Doenitz; und ich habe deshalb mit Herrn Dr. Siemers vereinbart, dass ich diese Vorwuerfe gemeinsam erledige.

Ich bitte, dies bei der Frage der Dokumente zu beruecksichtigen, ob die Vorwuerfe erheblich sind.

2.) Eine grosse Gruppe der Widersprueche, die die Anklage erhoben hat, richtet sich dagegen, dass die Kriegs-Praxis der Alliierten in den Dokumenten zur Sprache gebracht wird. Ich glaube, dass ich gerade auf diesem Gebiet voellig missverstanden worden bin. Es liegt mir garnichts daran und es ist nicht meine Absicht, irgendwelche Kriegs-Methoden zu kritisieren und ich werde nachher im einzelnen zeigen, dass die Urkunden auch dazu gar nicht geeignet sind. Ich moechte nur vorweg sagen, dass ich mit diesen Urkunden zeigen will, wie der Seekrieg wirklich ausgesehen hat. Ich kann das nicht zeigen, wenn ich nur die deutsche Praxis zeige, sondern ich muss diesem Gericht auch die Praxis der Alliierten vorlegen, zum Beweise dafuer, dass die gleichartige deutsche Praxis rechtmaessig ist. Das Gericht hat diese Tendenz auch als richtig anerkannt, indem es mir bewilligt hat, die englischen Admiralitaets-Befehle und die Befragung des amerikanischen Oberbefehlshabers der Marine, Admiral Nimitz.

Ich bin sehr dankbar, dass mir diese Dokumente bewilligt worden sind und meine eigenen Dokumente auf diesem Gebiet liegen nur in der gleichen Linie.

Ich gehe jetzt zu den einzelnen Dokumenten ueber, die angegriffen worden sind,

H0344 - 0003

und zwar zunaechst zu dem Dokument Doenitz Nr. 5, im Urkundenbuch 1, Seite 7.

VORSITZENDER: Dr. Kranzbuehler, das Gericht hat schon alle diese Dokumente untersucht und ich glaube, dass Sie diese behandeln koennen, soweit wie moeglich in Gruppen.

DR. KRANZBUEHLER: Sehr gut.

VORSITZENDER: Wenn moeglich, wollen Sie die Reihenfolge einhalten, die Sir David Maxwell-Fyfe eingehalten hat.

DR. KRANZBUEHLER: Herr Vorsitzender, es wird mir nicht moeglich sein, die Reihenfolge von Sir David Maxwell-Fyfe einzuhalten, weil ich dann immer wieder auf die Gedankengaenge zurueckgehen muesste. Ich glaube, es wird viel leichter sein, wenn ich die Reihenfolge einschlage, die ich vorgeschlagen habe und ich moechte das Gericht daran erinnern, dass mir das gestern ausdruecklich bewilligt worden ist.

VORSITZENDER: Dr. Kranzbuehler, es wuerde viel angenehmer fuer das Gericht sein, wenn Sie die Reihenfolge in den Gruppen einhalten wuerden, aber, wenn Sie das unmoeglich finden, wird das Gericht es nicht anders anordnen.

DR. KRANZBUEHLER: Ich waere sehr dankbar, Herr Vorsitzender, wenn ich die Reihenfolge einhalten duerfte, die ich mir vorgenommen hatte. Sie entspricht zum Teil der Reihenfolge von Sir David.

VORSITZENDER: Sehr gut.

DR. KRANZBUEHLER: Zur Frage des Angriffskrieges habe ich noch eine Urkunde vorzulegen, das ist Doenitz Nr. 5. Es ist ein Auszug aus den Dokumenten der deutschen Politik und betrifft die Frage der Stuetzpunkte in Norwegen. Ich halte das Dokument fuer erheblich, weil es zeigt, dass von der britischen Admiralitaet ein Fragebogen ueber die Notwendigkeit eines solchen Stuetzpunktes herausgegeben worden ist, der vollkommen dem entspricht, den die Anklagebehoerde in dem Dokument GB 83 gegen den Grossadmiral Doenitz vorlegt als Beweismittel fuer den Angriffskrieg.

Ich moechte damit also sagen, dass die Beantwortung solcher Fragebogen nichts zu tun hat mit den Erwaegungen des Angriffskrieges, die eine unterstellte Dienststelle gar nicht anstellen kann. Das Dokument ist in der Gruppe 2 von Sir David's Einteilung.

VORSITZENDER: Sagen Sie, dass die Randbemerkungen auf derselben Stufe stehen, wie die anderen Teile des Dokuments?

H0344 – 0004

DR. KRANZBUEHLER: Die Fussnote ist ja das wesentliche, Herr Vorsitzender.

DR. KRANZBUEHLER (Verteidiger fuer den Angeklagten Doenitz) Ich habe den anderen Teil nur abgedruckt, um den Zusammenhang mit der Fussnote herzustellen.

VORSITZENDER: Wer hat die Fussnote geschrieben?

Stellt die Fussnote nicht Informationen dar, die damals noch nicht der deutschen Admiralitaet zur Verfuegung standen.

DR. KRANZBUEHLER: Nein, nein.

VORSITZENDER: Sagt die Fussnote, dass die Informationen schon vorher der deutschen Admiralitaet vorgelegen haben.

DR. KRANZBUEHLER: Sie war nicht der deutschen Admiralitaet bekannt.

VORSITZENDER: Das sagte ich doch. Die Fussnote war damals der deutschen Admiralitaet noch nicht bekannt. Wer hat sie geschrieben?

DR. KRANZBUEHLER: Die Fussnote ist ein Teil dieses Dokumentes, das abgedruckt ist in dem Dokument der "Sammlung der deutschen Politik."

VORSITZENDER: Ist der Angeklagte Ribbentrop der Autor?

DR. KRANZBUEHLER: Nein, Herr Vorsitzender. Die Dokumente der deutschen Politi sind in einer amtlichen Sammlung und die Fussnoten sind hergestellt von dem Herg geber dieser Sammlung auf Grund amtlichen Materials.

VORSITZENDER: Jawohl, ich verstehe.

DR. KRANZBUEHLER: Ich komme jetzt zu den Urkunden ueber den allgemeinen Seekrieg. Sie befinden sich zum grossen Teil in Gruppe 3 von Sir David. Das erste Dokument dazu ist Doenitz 60, auf Seite 152. Es betrifft eine amerikanische Note vom 6. Oktober 1939 und steht im Zusammenhang mit dem von der Anklage nicht beanstandeten Dokument Doenitz 61. Es ist Band 3 des Dokumentenbuches, Herr Vorsitzender.

Band 3 Seite 152. Dieses Dokument ist eine amerikanische Antwort, auf das zwei Seiten vorher abgedruckte Dokument Seite 150. Beide Dokumente betreffen die Warnung der neutralen Staaten vor einem verdaechtigen Verhalten ihrer Handelsschiffe. Die Frage ist erheblich im Hinblick auf das Dokument G.B. 193 der Anklage. In diesem Dokument wird zum Vorwurf gemacht ein Befehl, Schiffe die sich verdaechtig verhalten, naemlich abgeblendet, dann zu versenken.

Das naechste Dokument ist aus der Gruppe 1 von Sir David,Doenitz Nr. 69, abgedruckt auf Seite 170 im Buch III. Es ist ein Auszug aus mehreren Exemplaren des

H0344 – 0005

Voelkischen Beobachters vom November und Dezember 1939. Es sind dort Listen veroeffentlicht, der bewaffneten britischen und franzoesischen Passagierdampfer. Auch dieses Dokument steht im Zusammenhang mit dem Vorangehenden und mit dem Folgenden. Alle diese Dokumente behandeln diese Frage, wie die Seekriegsleitung Passagierdampfer behandelt hat.

VORSITZENDER: Ich glaube es ist besser, die Nummern der Dokumente anzugeben.

DR. KRANZBUEHLER: Das ist das Dokument Doenitz 69 und ist abgedruckt auf Seit 170 im Urkundenbuch III.

VORSITZENDER: Ich weiss, Sie sagen etwas ueber das, dass Dokumente den naechs liegenden oft aehnlich seien, oder etwas dergleichen.

DR. KRANZBUEHLER: Es steht im Zusammenhang mit Doenitz 68, abgedruckt auf Seite 169 des Dokumentenbuches.

VORSITZENDER: Wird dagegen Einspruch erhoben?

DR. KRANZBUEHLER: Nein.

VORSITZENDER: Dann brauchen Sie nichts dazu zu sagen.

DR. KRANZBUEHLER: Ich moechte nur zeigen, dass dieses Dokument, worueber Einspruch erhoben wurde, nur ein Teil des Beweises ueber Behandlung der Passagierdampfer ist und zwar beweist es, dass die deutsche Presse vor der Benuetzung bewaffneter Passagierdampfer gewarnt hat. Die naechsten von der Anklage angegriffenen Dokumente betreffen die Gruppe 3 "Das Konterbande und Kontrollsystem". Es sind die Dokumente Doenitz 60 und zwar auf Seite 173 bis 197 des Dokumentenbuches. Ich moechte dabei drei Gruppen bilden.

Die erste Gruppe von 173 bis 181, betrifft die Frage des Banngutes. Ich halte diese Frage fuer erheblich, weil in dem Dokument GB-191 gesagt worden ist, die deutschen U-Boote versenkten einen grossen Teil der alliierten Schiffe, waehrend sie sich auf einer gesetzmaessigen Handelsschiffahrt befanden. Die Erwaegung der Banngutbestimmung wird dem Gericht zeigen, dass es vom 12. Dezember 1939 an, ei gesetzmaessige Einfuhr in England nicht mehr gab, sondern nur noch Konterbanden. Diese Dokumente fuer das Banngut sind ferner wesentlich fuer den deutschen Stan punkt, der bekannt geworden ist unter dem Schlagwort "Hungerblockade" und in allen deutschen Erwaegungen ueber die Fuehrung und Verschaerfung des Seekrieges eine ausschlaggebende Rolle spielte.

VORSITZENDER: Ich habe das Wort nicht gehoert, Sie sagten, irgendeine Art von Blockade.

H0344 - 0006

8. Mai-M-EV-5

DR. KRANZBUEHLER: "Hungers"-Not, Hungerblockade.

Die Dokumente enthalten im Einzelnen die deutschen Banngutbestimmungen, die britischen Banngutbestimmungen und zwei deutsche Erklaerungen zu Banngutbestimmungen.

Die naechste Gruppe ist Doenitz 60 auf Seite 183 bis Seite 191 und betrifft die Bestimmung ueber das Aufsuchen von Kontrollhaefen, das heisst durch die britische Admiralitaet wurde die Kontrolle der neutralen Hafenschiffahrt von der hohen See weg verlegt in bestimmte englische Haefen. Auch diese Gruppe ist erheblich im Zusammenhang mit dem Dokument GB-191, denn mit diesem Dokument wird der deutschen Seekriegsleitung vorgeworfen, dass sie ihre Kriegsmassnahmen gegen England getroffen hat, ohne Ruecksicht auf die Gefaehrdung Neutraler. Die von mir behandelte Gruppe zeigt, dass es auch der britischen Admiralitaet nicht moeglich gewesen ist, ihre Kriegsmassnahmen zu treffen, ohne Gefaehrdung der Neutralen, denn durch die Einrichtung der Kontrollhaefen wurden die Neutralen in die deutschen Operationsgebiete hineingezwungen und dadurch naturgemaess gefaehrdet. Die Gefaehrdung ist auch von den Neutralen selbst bestaetigt worden und die Urkunde auf Seite 186 und Seite 189 soll das beweisen.

In die gleiche Gruppe gehoert auch ein Auszug aus dem Dokument der Anklage, GB-194, auf Seite 189 abgedruckt. Es enthaelt einen erneuten amerikanischen Protest gegen die Kontrollhaefen.

H0344 - 0007

Die dritte Gruppe reicht von Seite 192 bis 197, auch Dönitz-6o, und behandelt die Frage der Ausfuhrsperre.

Diese Ausfuhrsperre ist durch eine Britische Order in Council, vom 27. November 1939 gegen Deutschland ausgesprochen worden. Diese Massnahmeist wesentlich für die Frage des legalen Handels, weil damit auch eine legale Ausfuhr nicht mehr möglich war. Die Ausfuhrsperre bildet daher eine Grundlage für die totale Blockade die später vonDeutschland gegen England ausgesprochen worden ist. Da in dem Dokument GB die Rechtmässigkeit dieser totalen Blockade angezweifelt worden ist, muss ich die Voraussetzung, darunter auch die Ausfuhrsperre, beweisen.

Das nächste angegriffene Dokument ist Dönitz - 72 ,abgedruckt auf Seite 185. Es behandelt eine Note Grossbritanniens an Belgien, von 22.September. In dieser Note sagt die britische Regierung , dass sie keinerlei Handelszuwachs dulden wird, zwischen Belgien und Deutschland. Ich benutze es als ein Beweismaterial dafür, dass der wirtschaftliche Druck, der aus dieser Note hervorgeht, ein selbstverständliches und erlaubtes Kriegsmittel ist. Diese Frage ist wesentlich im Hinblick auf das Dokument der Anklage, GB 224. Dort ist auf Seite 6, unter Ziffer c) ausgeführt, dass Deutschland notfalls wirtschaftlichen Druck auf die Neutralen ausüben müsse und diese Ausführungen sind von der Anklage vorgelegt worden, als Beweismaterial für ein völkerrechtswidriges Verhalten.

Die nächste Gruppe umfasst folgende Dokumente :

Dönitz - 6o, Seite 2o4, Dönitz - 72, Seite 2o7,

Dönitz - 6o, Seite 2o8, Dönitz 6o, Seite 2o9, und

Dönitz - 75, Seite 218.

Alle diese Dokumente betreffen die Bestimmung der deutschen Operationsgebiete und die Würdigung der Operationsgebiete, die von der Gegenseite erklärt worden sind. Diese Dokumente sind erheblich für die Frage der Behandlung Neutraler. In dem Dokument GB -191 ist gegen die Seekriegsleitung der Vorwurf erhoben worden, dass sie rücksichtslos neutrale Schiffe habe torpedieren

lassen. Mein Beweis soll dahin gehen, dass das nur in solchen Gebieten geschehen ist, wo vor deren Befahren die Neutralen gewarnt worden sind und, dass dies eine erlaubte Kriegsmassnahme ist, die auch die Praxis der Gegenseite zeigt.

Ich möchte nur auf zwei Dokumente im Einzelnen noch hinweisen, die die Praxis der Gegenseite betreffen. Das ist Dönitz - 6o, Seite 2o8. Es betrifft eine Äusserung Mr. Churchill's vom 8.Mai 1940über die Torpedierung von Schiffen im Skagerak. Ich wollte dieses Dokument und das nächste, Dönitz - 60, Seite 2o9, einem Zeugen vorlegen. Dönitz - 60, Seite 2o9, betrifft eine französische Erklärung über ein Warngebiet gegen Italien. Diese beiden Dokumente benutze ich als Beweismaterial für die praktische Gestaltung des Seekrieges und möchte sie mit einem Zeugen erörtern.

Es ist selbstverständlich, dass die Praxis des Gegners auch einen Einfluss auf die deutsche Praxis hatte.

Die nächste Gruppe umfasst die Dokumente, Dönitz - 60, Seite 219, 222 und 224. Sie behandeln das britische System der Navicerts. Die Navicerts waren, wie sich daraus ergibt, Bescheinigungen, die alle neutralen Schiffe von den britischen Konsulaten einholen mussten, bevor sie in See gingen. Schiffe, die sich weigerten, einzuholen, unterlagen der Beschlagnahme. Das Navicert - System ist in doppelter Hinsicht erheblich.

Es ist erstens angeführt in der deutschen Erklärung über die totale Blockade Englands, vom 17.August 1940, als Grund für diese Blockade.

Es ist zweitens vom deutschen Standpunkt aus ein unneutraler Akt der Neutralen gewesen, wenn sie sich diesem System unterwarfen. Diese Frage spielt eine Rolle dafür, in welchem Umfang Deutschland selbst auf Neutrale von diesem Zeitpunkt an in den Operationsgebieten noch Rücksicht nahm.

Schliesslich zeigt das Navicert - System die Entwicklung eines ganz neuen Seekriegsrechtes, ein für mich sehr wesentliches Thema.

Das nächste Dokument ist Dönitz - 60, Seite 256.
Es ist ein französischer Erlass vom 11.November 1939, in dem

H0344 - 0008

H0344 - 0009

Abzeichen für das mobilisierbare Personal der Handelsschiffe eingeführt werden.

Diese Urkunde ist wesentlich für die Frage, ob die Besatzungen von Handelsschiffen in diesem Stadium des Krieges alsKombattanten oder als Nichtkombattanten anzusehen waren. Die Einzelheiten des Erlasses scheinen mir zu zeigen, dass sie als Kombattanten angesehen werden müssen.

Mit den beiden nächsten Urkunden möchte ich angreifen den Beweiswert der Urkunde der Anklage, GB-191. Es handelt sich hier um meine Urkunden, Dönitz - 81, Seite 233 und Dönitz - 82, Seite 234. Ich hatte gesagt, dassdiese beiden Urkunden angreifen sollen den Beweiswert der Urkunde, GB-191. Das ist der Bericht des Britischen Foreign-Office über den deutschen Seekrieg. In diesem Bericht ist auf Seite 1 angegriffen der Artikel 72 der deutschen Prisenordnung, in dem gesagt wird, dass Schiffe versenkt werden dürfen, wenn sie nicht in die Häfen eingebracht werden können. Das Dokument GB-191,sagt dazu, dass dieses der traditionellen britischen Auffassung widerspräche.

Mein Dokument, Dönitz - 81 zeigt die Versenkung des deutschen Dampfers "Olinda" durch den britischen Kreuzer "Ajax" am ersten Tage des Krieges.

Es ist nur ein Beispiel dafür, dass die Behauptung des Berichtes des Britischen Foreign-Office nicht richtig ist, wonach die Britische Flotte die Schiffe nicht versenkt habe, wenn sie sie nicht einbringen wollte oder konnte.

In dem gleichen Bericht des Foreign Office, wird den deutschen U-Booten zum Vorwurf gemacht, dass sie niemals einen Unterschied gemacht hätten zwischen bewaffneten und nichtbewaffneten Handelsschiffen. Ich werde dem Gericht später die Befehle über die Behandlung der bewaffneten und nichtbewaffneten Handelsschiffe vorlegen.

Ich möchte hier in meinem nächsten Dokument die U-Boote davor in Schutz nehmen, dass die Verwechslung als böser Wille ausgelgt wird. Ich lege eine Äusserung des britischen Foreign Office vor, in der bestätigt wird, dass es ausserordentlich schwierig, wenn

H0344-0010

nicht unmöglich ist, in vielen Fällen ein bewaffnetes von einem unbewaffneten Handelsschiff zu unterscheiden.

VORSITZENDER: Sie sagten GB-82, stimmt das ?

DR.KRANZBÜHLER: Ich sagte GB-191.

VORSITZENDER: Dokument Dönitz-82 ist auf Seite 234, stimmt das?

DR.KRANZBÜHLER: Jawohl, Seite 234, mein Herr.

Das nächste Dokument, Dönitz-85, auf Seite 242, enthält eine Stellungnahme des amerikanischen Marine-Ministers Knox zur Frage der Geheimhaltung der Vernichtung Deutscher U-Boote durch amerikanische Seestreitkräfte. Es ist für mich wesentlich im Zusammenhang mit dem Dokument der Anklage GB-194. In diesem Dokument werden der Seekriegsleitung die Massnahmen, die sie getroffen hat, um Versenkungen durch U-Boote geheimzuhalten, nämlich das Vorschützen der Fiktion eines Minentreffers als Ursache ausgelöst. Ich möchte da als ein Beispiel dafür geben, dass im Kriege selbstverständlich militärische Massnahmen geheimgehalten werden können, und dass das nicht ein Beweis für oder gegen ihre Rechtmässigkeit ist.

Das nächste Dokument ist Dönitz-89, auf Seite 246. Es ist eine Aufstellung der Seekriegsleitung über Neutralitätsverletzungen der Vereinigten Staaten aus der Zeit vom 4.September 1939 bis zum 29.September 1941. Das Dokument ist wesentlich für das Dokument der Anklage GB-195. In GB-195 ist ein Befehl Adolf Hitler's von Juli 1941 enthalten, in dem gesagt wird, dass nunmehr auch die Handelsschiffe der Vereinigten Staaten in dem deutschen Blockadegebiet genau so behandelt werden sollen, wie alle anderen neutralen Schiffe, das heisst, versenkt werden sollen. Die Anklage hat diesen Befehl ausgelegt als ein Beweis für eine zynische und opportunistische Führung des U-Bottkrieges durch den Grossadmiral Dönitz. Ich möchtemit dieser Aufstellung zeigen, dass von deutschen Standpunkt aus es durchaus verständlich und gerechtfertigt war, wenn man im Sommer 1941 den Vereinigten Staaten keine bessere Stellung mehr einräumte, als allen übrigen Neutralen.

Ich komme jetzt zu dem Thema der Behandlung Schiffbrüchiger. Es handelt sich da um die Dokumente Dönitz Nr.9.

H0344 - 0011

VORSITZENDER: Um was handelt es sich ? Sie sagten, Sie kämen zu dem Thema zur Behandlung von was ? , welcher Leute ?

DR.KRANZBÜHLER: Zur Behandlung Schiffbrüchiger.

Diese Dokumente sind im Band I des Urkundenbuches. Das erste Dokument, Dönitz - 9, auf Seite 11, gibt eine Schilderung von übertriebenen Rettungsmassnahmen deutscher U-Boote vom September und Oktober 1939. Es ist wesentlich dafür, dass Admiral Dönitz--

VORSITZENDER: Es muss doch hier eine Anzahl davon vorliegen. Haben Sie keine Nummern dieser Dokumente ?

DR.KRANZBÜHLER: Ich habe die Frage nicht verstanden.

VORSITZENDER: Gibt es keine Anzahl dieser Dokumente, die in eine Gruppe fallen, bezüglich der Behandlung Schiffbrüchiger?

DR.KRANZBÜHLER: Jawohl, es sind eine Anzahl

VORSITZENDER: Können Sie diese nicht alle zusammenfassen?

DR.KRANZBÜHLER: Jawohl, ich kann mich kurz befassen.Es sind die Urkunden Dönitz-9, auf Seite 11, Dönitz 10 auf Seite 12, Dönitz 12 auf Seite 18 und Dönitz 13 auf den Seiten 19 bis 26 und Seite 49, und Dönitz 19 auf Seite 34. Alle diese Urkunden stehen im Zusammenhang mit den Dokument GB-196 der Anklage. Das ist ein Befehl vom Winter 1939/4o, in dem die Rettungsmassnahmen der U-Boote eingeschränkt werden. Sir David hat gegen diese Gruppe vorgebracht, dass es ohne Bedeutung sei, ob auch nach diesem Befehl vom Winter 1939/40 tatsächlich weiter gerettet worden wäre. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen. Wenn die Anklage Admiral Dönitz einen Befehl über die Einschränkung der Rettungsmassnahmen aus dem Winter 1939/40 zur Last legt, dann ist es erheblich aus welchen Gründen ein solcher Befehl zustande gekommen ist, und welche praktische Auswirkung er tatsächlich gehabt hat. Meine Behauptung ist dabei, dass dieser Befehl zurückzuführen war, einmal auf die Einsatzverhältnisse der U-Boote damals unter der englischen Küste, und zweitens auf übertriebene Rettungsmassnahmen der Kommandanten. Der Befehl hat nicht Rettungsmassnahmen allgemein verboten, und das soll insbesondere die Erklärung der Kommandanten zeigen, die ich unter Dönitz -13 vorgelegt habe.

VORSITZENDER: Ist es möglich, dass Sie uns eine Seitenzahl geben, sodass wir diese GB-Nummern finden können, GB-196.

DR.KRANZBÜHLER'Jawohl, es ist im britischen Dokumentenbuch Seite 33 im Dokumentenbuch der Anklage, Herr Präsident.

VORSITZENDER: GB-195?

DR.KRANZBÜHLER: Seite 32, Herr Präsident.

VORSITZENDER:Danke schön.

DR.KRANZBÜHLER:Ich möchte noch zu einem formellen Einwand Stellung nehmen. Ein Teil dieser Erklärungen sind nicht eidliche Ich gehe dabei aus von dem Artikel 19 des Status, in dem das Gericht gehalten ist, alles Beweismaterial zu verwerten, das Beweiswerte hat. Ich glaube, dass ein schriftlicher Bericht eines Offiziers über seine Tätigkeit als Kommandant auch dann Beweiswert hat, wenn er nicht beschworen ist. Ein solcher Bericht wür vor einem deutschen Kriegsgericht ohne weiteres als Beweismitte zugelassen.

Das letzte Dokument in dieser Gruppe, Dönitz-19, auf Seite 3 betrifft das Dokument der Anklage GB-199. Es ist ein Funkspruch Seite 36 des britischen Dokumentenbuches der Anklage.

H0344 – 0012

Es handelt sich dabei um einen Funkspruch, den das U-Boot des Kapitän-Leutnant Schacht von Admiral Dönitz erhalten hat. Er betrifft das Retten oder Nicht-Retten von Engländern und Italienern.

Das Dokument Dönitz 19 ist das Kriegs-Tagebuch des U-Bootes Schacht und zeigt einmal die Bewaffnung und Besatzung des Schiffes "Laconia", um dessen Besatzungsmitglieder es sich handelte, und es gibt zweitens eine Erklärung dafür, weshalb von den zahlreichen Italienern verhältnismässig wenige, und von den weniger zahlreichen Engländern verhältnismässig viele gerettet wurden. Diese Vorgänge waren dem Admiral Dönitz aus den Funksprüchen bekannt.

Das Dokument Dönitz 29 ---

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbühler, wie ich Ihnen gesagt habe, das Gericht hat dies alles gelesen und geprüft. Es ist nicht nötig, dass Sie jede kleine Gruppe behandeln oder jede Gruppe, wenn Sie nur angeben, welcher Art Gruppe es ist.

DR. KRANZBÜHLER: Dann möchte ich die Dokumente, Dönitz 29 auf den Seiten 54 - 59 des Dokumentenbuches, Dönitz 31 auf Seite 66, Dönitz 32 auf Seite 65, Dönitz 33 auf Seite 66, Dönitz 37 auf Seite 78, Dönitz 38 auf Seite 38 und Dönitz 4o auf Seite 86 erwähnen. Auch diese Dokumente betreffen alle das Thema "Schiffbrüchige;, und zwar beschäftigt sich Dönitz 29 mit der Aussage des Zeugen Heisig.

Die Anklage hat geltend gemacht, dass ich eine charakterliche Beurteilung des Zeugen Heisig hier nicht bringen könne, weil dies nicht im Kreuzverhör von Heisig vorgebracht worden sei. Ich möchte dazu sagen, dass ich meiner Ansicht nach die Glaubwürdigkeit von Heisig angegriffen habe, soweit mir das im Moment möglich war. Ich habe von der Existenz dieses Zeugen erst 3 Tage, bevor er auftrat, erfahren.

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbühler, jetzt beginnen Sie, sich mit jedem Dokument zu beschäftigen. Sie haben uns schon eine grosse Anzahl Dokumente von dieser Gruppe gegeben; und da wir

H0344 - 0013

schon diese Dokumente gesehen haben, werden wir diese als eine Gruppe betrachten. Wir brauchen diese Einzelheiten nicht über die Glaubwürdigkeit Heissig, denn diese Sache liegt schon vor uns.

DR. KRANZBÜHLER: Herr Präsident, ich glaube, dass es schwer ist über die Erheblichkeit der Dokumente zu urteilen, wenn ich nicht sagen kann, in welchem Zusammenhang sie stehen. Zum Beispiel die nächsten drei Dokumente. Dönitz 31, 32, und 33, stehen im Zusammenhang mit GB-2oo. Das ist ein Befehl des Befehlshabers der U-Boote über die Behandlung der sogenannten Hilfsschiffe. Das Gericht wird sicherinnern, dass die Anklage gesagt hat, sie beanstande nicht den Befehl an sich, Hilfsschiffe zu versenken, sondern nur die Tendenz durch die Versenkung von Hilfsschiffen, auch Schiffbrüchige zu töten.

Meine Dokumente sollen dazu zeigen, dass damit Masstäbe, und zwar moralische Masstäbe angelegt werden, die es im Kriege nicht gibt. Das will ich zeigen an der Parallelle der Seenot-Flugzeuge. Diese Seenotflugzeuge waren mit allen Rechten abgeschossen worden, die deutschen Seenotflugzeuge, von der britischen Luftwaffe, weil es kein Abkommen gab, dass das verbot. Die britische Luftwaffe, hat sich also selbstverständlich auch nicht von moralischen Bedenken abhalten lassen, Rettungsflugzeuge abzuschiessen, wenn das völkerrechtlich erlaubt war, und ganz genau denselben Standpunkt haben wir zu den Hilfsschiffen.

Bei der Versenkung des Dampfers "Steuben" möchte ich einen Irrtum berichtigen. Das ist das Dokument Dönitz 33. Es handelt sich nicht, wie Sir David gestern erwähnte, um die Versenkung eines Lazarettschiffes durch ein russisches U-Boot, sondern um die Versenkung eines deutschen Transportschiffes, auf dem Verwundete waren. Diese Versenkung war also durchaus berechtigt und ich möchte gerade zeigen, mit diesem Dokument, dass die Seekriegsleitung nicht einen Augenblick daran gedacht hat, sie als unberechtigt hinzustellen. Ich glaube, Herr Präsident, dass ich auch noch zu den Dokumenten Dönitz 37, 38 und 4o näheres sagen muss, denn gerade sie waren von der Anklage angegriffen worden,

H0344 - 0014

weil sie das Verhalten der Alliierten von bestimmten Kriegsmassnahmen darstellen.

VORSITZENDER: Wie ich schon mehr als einmal Ihnen gesagt habe, wünscht das Gericht nicht von jedem einzelnen Dokument zu hören. Wir haben die Dokumente schon betrachtet und wir wünschen, diese in Gruppen eingeteilt. Sie haben uns diese Dokumente schon in einer Gruppe gegeben und haben angedeutet, worauf diese sich beziehen.

DR. KRANZBÜHLER: Jawohl, Herr Präsident. Darf ich wenigstens die Urkunden der Anklage nennen, auf die sich meine Urkunden beziehen?

VORSITZENDER: Jawohl, natürlich.

DR. KRANZBÜHLER: Dönitz 37 bezieht sich auf das Dokument der Anklage GB-638. Das ist die Aussage von Gross-Admiral Dönitz zum Fall "Athenia". Am Schluss dieser Aussage wird die Frage der Bestrafung des U-Boot-Kommandanten angeschnitten, und die Anklage macht Admiral Dönitz offenbar zum Vorwurf, dass er den Kommandanten nicht anders bestraft hat, als nur disziplinarisch. Ich will mit diesem Dokument, Dönitz 37 zeigen, dass ein Befehlshaber Kriegsmassnahmen auch dann einmal duldet, wenn sie nicht richtig sind, oder wenn sie zumindesten zum Teil nicht richtig sind.

Dönitz 38 steht im Zusammenhang mit dem von der Anklage nicht angegriffenen Dokument Dönitz 39. Es bringt nur eine Einzelheit aus dem Dokument Dönitz 39. In diesem Dokument ist eine Stellungnahme der Seekriegsleitung enthalten zu den angeblichen Meldungen über alliierte Beschiessung von Schiffbrüchigen und dergleichen. Und mir kommt es mit Dönitz 38 nur darauf an, klarzulegen, dass die äussere Zurückhaltung der Stellungnahme der Seekriegsleitung nicht etwa auf mangelhafte Beweise beruht, sondern dass sie hier sogar beschworene Aussagen zu Grunde liegen hatte, und trotzdem jede Möglichkeit einer Vergeltung ablehnte.

Dönitz 40 steht im Zusammenhang mit den von mir vorgelegten Dokument, das nicht bestritten ist.

Dönitz 42: In diesem Dokument werden ganz nüchterne Erhebung

H0344 – 0015

darüber angestellt, ob mann Schiffbrüchige abschiessen kann, oder nicht. Ich möchte zeigen, dass solche Erwägungen vielleicht nach einem Kriege als inhuman und unmöglich erscheinen, dass aber in einem Kriege solche Fragen geprüft werden, und wenn militärische Notwendigkeiten vorliegen, sogar unter Umständen bejaht werden.

Die beiden nächsten Dokumente Göring 7 auf Seite 89, und C-21 auf Seite 91 beschäftigen sich mit dem Dokument der Anklage GB-2o5. Das war eine Radio-Sendung über die Versenkung eines alliierten Segelkutters. GB-2o5 steht auf der Seite 53 des Anklage-Dokumentenbuches. Die Anklage hat im Anschluss an dieses Dokument gegen unsere Seekriegsführung den Vorwurf erhoben, sie wollte die Versenkung der Handelsschiffe terorisieren. Meine beiden Dokumente, Göring 7 und C-21 geben nur einige Beispiele dafür, dass die Terrorisierung ja nichts rechtswidriges ist, sondern dann jeder Kriegsführende selbstverständlich bei seinen militärischen Massnahmen auch den psychologischen Eindruck mit berücksichtigt, den diese Massnahme beim Gegner hervorruft.

Die nächste Gruppe sind die Dokumente Dönitz 43 auf Seite 95, Dönitz 9o auf Seite 258 und Dönitz 67 auf Seite 96. Sie betreffe alle das Thema, ob ein Schiff zur Rettung verpflichtet ist, wenn es sich dabei selbst gefährdet. Es steht damit in Zusammenhang mit dem Dokument der Anklage GB-196 auf Seite 33 des Anklagebuches und GB-199 auf Seite 36 des Anklagebuches. Sie zeigen einma die Praxis der britischen Flotte.....

VORSITZENDER: Über dieses Thema ist schon alles gesagt, auf was Sie sich beziehen, ob nämlich ein Schiff retten muss wenn es selbst in Gefahr ist oder nicht, und das sagen Sie, ist eine Antwort auf GB-196 und 199. Warum sagen Sie uns mehr wie das?

Dr. KRANZBÜHLER: Wenn das genügt, werde ich weiterfahren. Das letzte Dokument dieser Gruppe ist Dönitz 53o auf Seite 99. Es ist eine Erklärung von einigen 6o U-Boot-Kommandanten aus einem englischen Gefangenlager, und zwar darüber, dass ihnen niemals ein Befehl zur Vernichtung von Schiffbrüchigen erteilt worden ist. Die Anklage hat es beanstandet, weil es zu allgemein sei und weil

H0344 – 0016

es nicht beschworen sei. Ich glaube, dass es eine ganz konkrete Aussage enthält über den angeblichen Vernichtungsbefehl. Es ist ferner eine Dienstmeldung der deutschen kriegsgefangenen Kommandanten an den ihnen vorgesetzten englischen Lager-Kommandanten und ist mir durch die Vermittlung des britischen Kriegsministeriums zugegangen.

Ich möchte das Tribunal ganz besonders bitten, dieses Beweismittel zuzulassen, weil es für mich und meinen Mandanten einen sehr hohen Beweiswert und einen sehr hohen moralischen Wert hat.

Die letzte Gruppe der Angriffs-Dokumente fällt in das Thema der Verschwörung. Es ist zunächst im Gruppen-Buch Band 2 niedergelegt, Dönitz 47, das in Verbindung steht mit meinem Dokument GB-212. Dönitz 47 ist auf Seite 12o abgedruckt. Das Dokument der Anklage ist GB-212 auf Seite 75. Dort ist ein Vorfall erwähnt, in dem Admiral Dönitz es billigt, dass ein Verräter in einem Kriegsgefangenenlager beseitigt worden war. Dönitz 47 soll zeigen, dass die Beseitigung von Verrätern eine Notmassnahme ist, die während des Krieges wohl von allen Regierungen gebilligt wurde.

Dönitz 48 betrifft das Thema der Behandlung von Kriegsgefangenen. Es steht im Zusammehhang mit dem Dokument der Anklage GB-2o9 Dönitz 48 ist abgedruckt auf Seite 122 meines Urkundenbuches und GB-2o9 ist abgedruckt auf Seite 68 des Urkundenbuches der Anklage im Anschluss an GB-2o9, das die Möglichkeit des Austritts aus der Genfer Konvention behandelt; und die Anklage hat Admiral Dönitz vorgeworfen, dass er bedenkenlos das Schicksal von über 15o ooo amerikanischen und über 5o ooo britischen Kriegsgefangenen aufs Spiel haben setzen wollen. Es genügt meiner Ansicht nach nicht, eine solche Behauptung der Anklage einfach zu bestreiten, sondern ich muss beweisen, dass die Kriegsgefangenen, für die Admiral Dönitz selbst verantwortlich war, nicht nur entsprechend dem Völkerrecht, sondern vorbildlich behandelt worden sind und zwar, wie es in einer britischen Bestätigung heisst, die sich in meinen Beweismitteln befindet, "with fairness and consideration."

Das nächste Dokument Dönitz 49 betrifft die Behandlung von

H0344 - 0017

Landeinwohnern, abgedruckt auf Seite 13o. Es ist erheblich wegen der Dokumente der Anklage GB-21o, Anklage-Urkundenbuch Seite 69 und GB.211, Anklage-Urkundenbuch Seite 72. In diesen beiden Urkunden der Anklage soll Admiral Dönitz in Verbindung gebracht werden mit der Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen Landeinwohner der besetzten Gebiete. Ich möchte auch hier wieder zeigen, das er in dem Abschnitt, für den er selbst verantwortlich war, alles getan hat, um die Einwohner der besetzten Gebiete zu schützen. Ich habe deshalb ein Beweismittel vorgelegt über die Gerichtsurteile, die von dem Gericht der Kriegsmarine zum Schutze der Landeseinwohner ergangen sind und die, gerade soweit es Todesurteile gegen deutsche Soldaten waren, von Admiral Dönitz bestätigt worden sind.

Die Anklage sagt auch zu diesem Dokument, es ist sehr allgemein. Das Dokument enthält eine Anlage mit etwa 8o einzelnen Beispielen für Urteile. Ich habe sie nicht mit abgedruckt, um dem Übersetzer diese Arbeit zu ersparen; aber wenn das Tribunal es für erforderlich hält, werde ich selbstverständlich auch die Anlage gern übersetzen lassen.

Die letzte Gruppe betrifft Dönitz 51 auf Seite 134 und Dönitz 5

H0344 - 0018

H0344 - 0019

auf Seite 135. Sie stehen in Zusammenhang mit dem Dokument der Anklage GB-188 auf Seite 10 des britischen Dokumentenbuches. Das ist die Rede, die Admiral Doenitz gehalten hat beim Tode Adolf Hitlers.

Im Anschluss an dieses Dokument und an ein weiteres hat die Anklage ihm vorgeworfen, dass er als fanatischer Nazi den Krieg verlaengert haette auf Kosten der Maenner, Frauen und Kinder seines Volkes. Die Dokumente der Anklage selbst zeigen jedoch, dass er eine Hinauszoegerung der Kapitulation fuer erforderlich gehalten hat, um moeglichst viele Menschen aus dem Osten nach dem Westen zu bringen und sie dadurch in Sicherheit zu bringen.

Die Dokumente Doenitz 51 und Doenitz 52 sollen beweisen, dass tatsaechlich sehr viele, Hunderttausenden wenn nicht Millionen deutsche Maenner in diesen letzten Wochen des Krieges in Sicherheit gebracht worden sind.

VORSITZENDER: Das haben wir alles aus den Schriftstuecken hoeren koennen. Es ist doch ein Teil der einzelnen Schriftstuecke, was Sie eben sagten; stimmt das nicht?

DR. KRANZBUEHLER: Ich brauche daruber nichts weiteres zu sagen, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Nein.

DR. KRANZBUEHLER: Das ist alles.

VORSITZENDER: Sind das alle Dokumente?

DR. KRANZBUEHLER: Ja.

VORISTTNEDER: Herr Dr. Kranzbuehler, das Tribunal ist geneigt zu denken, dass es Zeit ersparen wuerde, nachdem das Tribunal ueber diese Dokumente entschieden hat, wenn Sie den Angeklagten Doenitz gleich als Zeugen gerufen haetten. Wuerden Sie damit einverstanden sein?

DR. KRANZBUEHLER: Herr Praesident, ich bin an sich nicht darauf vorbereitet, aber ich bin in der Lage, das zu tun.

VORSITZENDER: Gut, der Grund ist natuerlich nur, Zeit zu spare und das Tribunal glaubt, dass im Laufe der Befragung des Angeklagten beim direkten Verhoer oder beim Kreuzverhoer eine groessere Anzahl der Dokumente behandelt werden koennte.

H0344 – 0020

DR. KRANZBUEHLER: Jawohl, Herr Praesident. Die Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass bei der Befragung von Admiral Doenitz die Kenntnis der Urkunden an sich Voraussetzung ist und ich auch gerne einige Urkunden mit ihm besprechen moechte, Ich weiss aber nicht, ob das Tribunal diese Urkunden nun zulaesst oder nicht.

VORSITZENDER: Das weiss ich. Was ich Ihnen vorschlagen wollte, ist, dass das Tribunal jetzt schon die Erheblichkeit und Zulaessigkeit dieser Schriftstuecke in Betracht zieht und wir Ihnen dann sagen koennen - das soll die Regel sein - welche Dokumente zulaessig sind, damit Sie dann wissen, welche zulaessig sind. Oder Sie koennen Admiral Doenitz rufen und ihn natuerlich mit Bezug auf die Dokumente die zugelassen sind, befragen; das Tribunal hat, wie ich Ihnen sagte diese Dokumente schon eingesehen und es wird sie nochmals betrachten um zu sehen ob sie zulaessig sind. Auf diese Weise sind wir bis zu einem grossen Ausmass mit den Dokumenten vertraut.

DR. KRANZBUEHLER: Ja, ich bin einverstanden, Herr Praesident, ich werde Admiral Doenitz rufen, wenn es dem Tribunal richtig erscheint.

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbuehler, Sie haben bis jetzt Dokument D-60 behandelt, welches eine grosse Zahl von Seiten enthaelt, auf die Sie Bezug genommen haben. Wenn wir ueber sie entscheiden, muessen Sie uns einzelne Exhibit-Nummern fuer jede einzelne dieser Seiten der Dokumente angeben, fuer alle diejenigen Schriftstuecke, die Sie als Beweisunterlagen bringen wollen.

DR. KRANZBUEHLER: Herr Praesident, darf ich darauf aufmerksam machen, dass das ein Buch ist. D-60 ist ein Buch. Ich habe Ihnen deshalb keine Exhibit-Nummern gegeben, weil ich es einmal ueberreiche.

VORSITZENDER: Aber es enthaelt soviele Seiten, dass es uns angenehmer waere, wenn Sie jeder einzelnen Seite eine besondere Exhibit-Nummer geben wuerden.

DR. KRANZBUEHLER: Jawohl.

VORSITZENDER: Es scheint sich auf eine grosse Anzahl von Themen zu beziehen.

H0344 - 0021

DR. KRANZBUEHLER: Ja, eine Sammlung von Dokumenten.

VORSITZENDER: Nachdem Sie schon die verschiedenen Themen in einer ganz anderen Reihenfolge behandelt haben, und ganz verschieden von der Weise, wie Sir David, wuerde es gut sein, zu hoeren, was er darueber zu sagen hat. Nur wenn Sie einiges zu sagen wuenschen, Sie David.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Sicherlich, Herr Vorsitzender. Herr Vorsitzender, ich habe gehoert, dass das Gericht gesagt hat, dass sie schon Gelegenheit gehabt haetten, die Dokumente zu untersuchen und deshalb schlage ich vor, mich kurz zu halten in irgendwelchen Bemerkungen, die ich zu machen habe. Ich darf eine Erklaerung abgeben, bevor ich die saemtlichen Punkte der Anklage behandle. Mein Freund, Oberst Prokrovsky, wollte klar machen -- und ich glaube auch das Gericht war gestern schon klar -- dass keine Einwaende bestehen gegen Dokument 3 und 4, weil sie in ihrer Form einen geheimen Stuetzpunkt im Norden behandeln. Es ist nur wichtig gegen Angriffe von Holzexporten aus nordrussischen Haefen. Der Einwand ist, wie auch das Gericht sagte, gegen eine Aussage von Dr. Kranzbuehler, die keinen Grund hatte in den Dokumenten. Oberst Prokrovsky war sehr besorgt, dass ich das im Namen der Anklagebehoerde klarmachen wuerde. Herr Vorsitzender, ich glaube, dass es nur 2 Punkte gibt, die ich betonen muss, um dem Gericht zu antworten. Der erste ist ueber meine Gruppe Nr. 3, die Einzelheiten des Contraband-Controll-Systems. Meine Herren, ich behaupte, dass ein wesentlicher non sequitur besteht in Dr. Kranzbuehler's Argument.

Er sagt 1.) dass Schiffe, die Contraband transportieren- um sein Argument zu einer logischen Schlussfolge zu bringen - von den Kriegsfuehrenden ohne Warnung versenkt werden konnten. Das, behaupte ich mit allen Respekt fuer ihn, ist absolut unrichtig. Und es folgt nicht, wenn man bestimmte Anordnungen macht und Listen von Contraband, dass das das Recht, ohne Warnung zu versenken, irgendwie beeinflusst. Das Gleiche gilt fuer den 2. Punkt, der sich auf das britische Navicert System bezieht. Dieses System ist im ersten Weltkrieg verwendet worden, und wohlbekannt, aber auch das wesentliche nonsequitur, das

H0344 - 0022

heisst, das Nichtvorhandensein eines Zusammenhanges, ist dieses, dass, wenn ein Neutraler irgend einen dieser Kontrollhaefen anlaeuft, und dort die Ladung zur Untersuchung bringt, und ein "navicert" bekommt, dass es dann diesen Neutralen nicht in eine so unneutrale Handlung bringt, dass es ihn einem Kriegsschiff gleichstellt, und das ist die Stellung, die Dr. Kranzbuehler einnehmen muessto, falls er mit seinem Argument Erfolg haben wollte.

Seine dritte Einteilung wuenscht Dokumente vorzulegen, ueber den wirtschaftlichen Druck auf, zum Beispiel Belgien, in Bezug auf die eingefuehrten Handelsgueter. Die Angeklagten der Kriegsmarine sind nicht mit wirtschaftlichem Druck belastet, sondern damit, dass sie Leute auf hoher See getoetet haben. Ich habe nur kurz dazu Stellung genommen und die Anklagebehoerde vertritt den Standpunkt sehr stark dass in diesem ganzen dokumentarischen Beweismaterial verschiedene Schritte ausser den Fragen in diesem Falle stehen.

Jetzt die 2. Gruppe von Dingen, auf die ich mich beziehen wollte; hier kann ich zum Beispiel das Dokument nehmen, das einige Dutzend von Behauptungen nicht neutraler Handlungen durch die Vereinigten Staaten enthaelt. Die Ansicht der Anklagevertretung ueber die Versenkung auf Sicht ist folgende, dass eine derartige Versenkung gegen verschiedene Gruppen von Neutralen vorgenommen wurde, als eine rein politische Massnahme, je nach dem Vorteil, oder wenn es nicht getan wurde, dem Nachteil, den Deutschland von seinen Beziehungen mit diesen Neutralen erlangen konnte, und es hilft natuerlich nicht um diese Behauptung der Anklagebehoerde zu beantworten. Das ist ein Tatsache, wo man nur urteilen kann, ob die Anklagebehoerde Recht hatte, und es hilft nicht zu sagen, dass die Vereinigten Staaten gewisse unneutrale Handlungen auch begangen haben. Wenn es einigen Einfluss hat, so wuerde es doch nur die Behauptung der Anklagevertretung unterstuetzen, dass eine Versenkung auf Sicht willkuerlich begangen wurde fuer den politischen Vorteil, den man davon haben konnte.

Der einzige andere Punkt, - und die Anklagebehoerde wuenscht, dass ich es betone - ist, dass diese Sammlung der unbeschworenen Er-

klaerungen eine sehr verschiedene Stellung einnehmen von irgend einer legalen Lage, von Berichten, die von Offizieren im Laufe ihrer Pflicht gemacht wurden. Diese sind von allen Kriegsgerichten, vielleicht in jedem Lande der ganzen Welt, zugelassen. Diese sind eine ad hoc-Sammlung. Aber unser Einwand ist nicht allein, dass sie unbeschworen sind, sondern dass sie unbestimmt und nicht genuegend erheblich sind, und dass sie nicht ganz in der Reihenfolge angefuehrt sind, wie die Anklagebehoerde es in diesem Falle gemacht hat.

Herr Vorsitzender! ich habe versucht, es sehr kurz zu machen, und ich moechte nur, dass das Gericht wuerdigt, dass in allen diesen Gruppen, und ganz besonders Gruppe 3 und 4, die Anklagevertretung stark ihren Standpunkt beibehaelt.

Ich danke dem Gericht fuer die Gelegenheit, dieses vorzutragen.

VORSITZENDER: Das Gericht wird sich nun vertagen.

(Das Gericht vertagt sich bis 14:00 Uhr).

H0344 - 0024

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 8. MAI 1946
SITZUNG VON 14.30 BIS 16.45 UHR.

DER GERICHTSOFFIZIER: Der Angeklagte Streicher ist nicht bei der Sitzung anwesend.

VORSITZENDER: Ich werde die Dokumente in der Reihenfolge behandeln, in der sie von Dr. Kranzbuehler besprochen worden sind.

Das Gericht weist zurueck.

Doenitz 5, auf Seite 7 des Dokumentenbuches
Doenitz 60, " " 152 " "
Doenitz 60, " " 173,197 " "
Doenitz 72, " " 185 " "
Doenitz 60, " " 204 " "
Doenitz 74 " " 207 " "
Doenitz 75, " " 218 " "
Doenitz 60, " " 219,222 u.224 "
Doenitz 81, " " 233 " "
Doenitz 82, " " 234 " "
Doenitz 85, " " 242 " "
Doenitz 89, " " 246 " "
Doenitz 12, " " 18 " "
Doenitz 31, " " 64 " "
Doenitz 32, " " 65 " "
Doenitz 33, " " 66 " "
Doenitz 38, " " 80 " "
Doenitz 40, " " 86 " "
Doenitz 7, " " 89 " "
Doenitz 60, " " 209 " "

Das Gericht laesst zu:

Doenitz 5 - 9 auf Seite 177 des Dokumentenbuches
Doenitz 60 " " 208 " "
Doenitz 60 " " 256 " "
Doenitz 9 " " 11 " "
Doenitz 10 " " 12 " "

H0344 - 0025

Doenitz 13, auf Seite 19 - 26 und Seite 49 des Dokumentenbuches

Doenitz 19, " " 34 " "

Doenitz 29, " " 54 - 59 " "

Doenitz 37, " " 78 " "

VORSITZENDER: In Bezug auf das naechste Exhibit auf Seite 91, moechte das Gericht gerne wissen von Dr. Kranzbuehler, ob das schon als Beweismittel unterbreitet worden ist. Es ist auf Seite 91 in dem britischen Dokumentenbuch, oder Doenitz-Dokumentenbuch, im englischen, Band II, Seite 91. Es ist ueberschrieben C - 21, GB 194 ?

DR. KRANZBUEHLER: Es ist ein Auszug aus einem Dokument, das die Anklage hier vorgelegt hat und das sich damit im Beweisverfahren befindet.

VORSITZENDER: Sehr gut. Dann brauchen wir uns nicht weiter damit zu befassen. Das Gericht weist zurueck Doenitz - 43, auf Seite 95, es laesst zu Doenitz - 90, auf Seite 96, es laesst zu Doenitz - 53, auf Seite 99. Es weist zurueck Doenitz 47, auf Seite 120, es laesst zu Doenitz - 48, auf Seite 122, es weist zurueck Doenitz - 49, auf Seite 131, es weist zurueck Doenitz - 51 und 52, Seiten 134 und 135. Das ist alles.

Das Gericht wird sich um 16 45 Uhr vertagen und wird dann eine geschlossene Sitzung abhalten.

DR. KRANZBUEHLER: Mit Erlaubnis des Gerichtes rufe ich den Grossadmiral Doenitz als Zeugen.

(Der Angeklagte betritt das Zeugenpult).

VORSITZENDER: Geben Sie Ihren vollen Namen an.

DER ZEUGE: Karl Doenitz.

VORSITZENDER: Wollen Sie diesen Eid mir nachsprechen:

Ich schwoere bei Gott dem Allmechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nicht hinzusetzen werde.

(Der Zeuge spricht den Eid nach).

Sie koennen sich setzen.

Beginn des Verhoers durch Dr. KRANZBUEHLER.

F: Herr Grossadmiral, Sie sind seit 1910 Berufsoffizier, ist das richtig ?

A: Ich bin seit 1910 Berufssoldat, Berufsoffizier seit 1913.

F: Waehrend des Weltkrieges, des ersten Weltkrieges, waren Sie bei der U-Bootwaffe ?

H0344 – 0026

A: Jawohl, seit 1916.

F: Bis zum Schluss ?

A: Bis zum Schluss des Krieges.

F: Wann sind Sie nach dem ersten Weltkrieg wieder mit der U-Bootwaffe in Beruehrung gekommen ?

A: Ich wurde am 27. September 1935 Chef der U-Boot-Flottille, der ersten deutschen U-Boot-Flottille nach 1918. Als Auftakt zu diesem Kommandoantritt bin ich einige Tage vorher, im September 1935, einige Tage in die Tuerkei gegangen, um dort auf einem U-Boot zu fahren, um fuer mich die grosse Luecke seit 1918 zu ueberbruecken.

F: Sie hatten also von 1918 bis 1935 nichts mit U-Booten zu tun ?

A: Nein, gar nichts.

F: Welchen Dienstgrad hatten Sie, als Sie zur U-Bootwaffe 1935 kamen ?

A: Ich war Fregattenkapitaen.

F: Woraus bestand damals die deutsche U-Bootwaffe ?

A: Die U-Bootflottille Wettigen, deren Chef ich wurde, bestand aus drei kleinen Booten von je 250 Tonnen, dem sogenannten " Einbaume ". Ausserdem gab es sechs noch etwas kleinere Boote, die einer U-Bootschule, die mir nicht unterstand, zur Ausstellung zur Verfuegung gestellt waren. Ausserdem schwammen und waren in Dienst gestellt, etwas auch noch sechs dieser kleinen Boote.

F: Von wem wurde Ihnen dieses Kommando als Fuehrer der U-Boot-Flottille bekanntgegeben ?

A: Von Grossadmiral Raeder.

F: Hat Grossadmiral Raeder Ihnen bei dieser Gelegenheit den Auftrag gegeben, die U-Bootwaffe auf einen bestimmten Krieg vorzubereiten ?

A: Nein. Ich habe lediglich den Auftrag bekommen, diese Luecke seit 1918 zu fuellen; den U-Booten zum erstenmal das Fahren, Tauchen und Schiessen zu lernen.

F: Haben Sie die Unterseeboote auf den Handelskrieg vorbereitet ?

A: Jawohl. Ich habe die Kommandanten belehrt, wie sie sich verhalten sollten, wenn sie einen Dampfer anhalten und habe auch einen entsprechenden taktischen Befehl fuer jeden Kommandanten aufgesetzt.

F: Wollen Sie damit sagen, dass die Vorbereitung auf den Handelskrieg eine Vorbereitung war auf dem Krieg nach Prisenordnung ?

A: Jawohl.

H0344 – 0027

F: Das heisst, die Vorbereitungen bezogen sich auf das Anhalten der Schiffe ueber Wasser ?

A: Die einzige Unterordnung, die ich hinsichtlich des Handelskrieges gemacht habe, war eben eine Instruktion, wie benimmt sich das Unterseeboot beim Anhalten und Untersuchen, Feststellung der Bestimmung und so weiter, eines Handelsdampfers. Ich habe spaeter, ich glaube im Jahre 1938, den Entwurf der deutschen Prisenordnung, als dieser kam, den Flottillen zugeleitet zur Unterrichtung der Kommandanten.

F: Nun haben Sie eine neue Taktik fuer Unterseeboote entwickelt, die bekannt geworden ist unter dem Namen " Rudeltaktik ". Was hat es mit dieser " Rudeltaktik " auf sich und, bedeutet sie irgend etwas im Hinblick auf den Handelskrieg nach Prisenordnung ?

A: Die U-Bootkategorie hatte bisher einzeln operiert im Gegensatz zu allen anderen Schiffskategorien, die durch taktische Zusammenfassung versuchten, eine erhoehte Wirkung zu erzielen. Die Entwicklung der " Rudeltaktik " war weiter nichts, wie das Brechen zu diesem Einzelhandel jedes U-Bootes und der Versuch, auch Unterseeboote genau so, wie andere Kategorien der Kriegsschiffe, zusammenzufassen und zu fuehren. Eine solche Zusammenfassung war selbstverstaendlich notwendig, wenn ein Verband anzugreifen war, sei es ein Kriegsschiffverband, also mehrere Kriegsschiffe zusammen, sei es ein Geleitzug mit Sicherung. Die " Rudel-Taktik " hat also mit dem Handelskrieg nach Prisenordnung gar nichts zu tun. Das ist eine taktische Massnahme zur Bekaempfung von Verbaenden, selbstverstaendlich auch von Geleitzuegen, bei denen ja ein Verfahren nach Prisenordnung nicht in Frage kommt.

F: Erhielten Sie nun den Auftrag, gegebenenfalls Zwang, den Krieg zur Bekaempfung eines bestimmten Gegner vorzubereiten ?

A: Einen solchen generellen Auftrag erhielt ich nicht. Ich hatte den Auftrag, die U-Bootwaffe bestmoeglichst auszubilden, wie es die Pflicht jedes Berufnoffiziers, jeder Wehrmacht jeder Nation ist, um allen Kriegslagen gewachsen zu sein. Ich habe aber mal im Jahre 1937 oder 1936 im Mobilmachungsplan der Kriegsmarine meinen Auftrag gelesen, dass im Falle Frankreich die Aufruestung durch einen Angriff auf Deutschland zu unterbrechen sucht, die Aufgabe der deutschen U-Boote dann waere, im Mittelmeer die Transporter, die von Nordafrika nach Frankreich laufen wuerden, anzugreifen. Ich habe dann in der Nordsee auch einmal eine entsprechende Uebung gemacht.

H0344 – 0028

Das ist das einzige, wenn Sie mich nach den bestimmten Ziel oder Anhalt fragen, was ich nach meiner Erinnerung von der Seekriegsleitung in dieser Beziehung bekommen habe. Das ist gewesen im Jahre 1936 oder 1937. Meiner Erinnerung nach war dieser Plan herausgekommen in derSorge, dass die Ruestung des ungeruesteten Deutschlands damals durch irgend eine Massnahme unterbrochen werden konnte.

F: War denn nun im Jahre 1939 die deutsche U-Bootwaffe vorbereitet technisch und taktisch auf einen Seekrieg gegen England ?

A: Nein, die deutsche U-Bootwaffe bestand im Herbst 1939 aus etwa 3o - 4o Frontbooten. Das bedeutete, dass jeweils etwa ein Drittel in Fronteinsatz sein konnte. In der harten Wirklichkeit sah sich diese Sache nachher sehr viel schlechter an. Wir haben einen Monat z.B. gehabt, wo nur 2 Boote draussen waren. Mit dieser geringen Zahl von U-Booten konnte man selbstverstaendlich einer grossen Seemacht wie England nur Nadelstiche versetzen. Dass wir auf den Krieg gegen England in der Kriegsmarine nicht vorbereitet waren, das geht am besten und klarsten meiner Ansicht nach daraus hervor, dass die Ruestung der Kriegsmarine bei Kriegsbeginn radikal umgestellt werden musste. Es war ja die Absicht gewesen, eine homogene Flotte zu schaffen, die selbstverstaendich, da sie prozentual viel kleiner als die englische war, nicht zu einem Krieg gegen England faehig war und dieses Bauprogramm der homogenen Flotte musste als der Krieg mit England nun da wir, stillgelegt werden und von den grossen Schiffen wurde nur das fertig gebaut, was vor der Vollendung stand. Alles andere wurde hingelegt oder verschrottet. Das war notwendig, um nun die Kapazitaet freizubekommen, um jetzt U-Boote zu bauen. Hieraus erklaert sich ja auch, dass der deutsche U-Boot-Krieg in diesem letzten Krieg eigentlich erst im Jahre 1942 angefangen hat, naemlich dann, als die U-Boote, die bei Kriegs-Beginn zum Bau in Auftrag gegeben waren, nun frontreif geworden waren.

H0344 - 0029

Aus der Friedenszeit her, also im Jahre 1940, deckte der Ersatz an U-Booten kaum die Verluste.

F : Die Anklage hat wiederholt die U-Boot-Waffe als eine aggressive Waffe bezeichnet. Was sagen Sie dazu ?

A : Jawohl, das ist richtig. Das U-Boot hatte ja den Auftrag, zu einem Gegner hinzufahren und ihm mit dem Torpedo anzugreifen. Also insofern ist das U-Boot eine Angriffswaffe.

F : Wollen Sie damit sagen, dass es die Hauptwaffe zu einem Angriffskrieg ist ?

A : Angriffskrieg oder Defensivkrieg ist eine politische Entscheidung, hat also an sich mit militaerischen Ansichten nichts zu tun. Ein U-Boot kann ich selbstverstaendlich einsetzen und verwenden in einem Defensivkrieg und auch in einem Defensivkrieg muessen Schiffe des Gegners angegriffen werden. Ich kann ein U-Boot selbstverstaendlich auch bei einem politischen Angriffskrieg einsetzen. Wenn man etwa folgt, dass die Marinen, die U-Boote haben, einen Angriffskrieg planen, dann muessten ja alle Nationen - denn alle Marinen dieser Nationen hatten U-Boote mehr wie Deutschland und zwar zu doppelter und dreifacher Zahl - einen Angriffskrieg geplant haben.

F : Hatten Sie in Ihrer Eigenschaft als Fuehrer der U-Boote selbst irgend etwas zu tun mit der Kriegsplanung als solche ?

A : Nein, garnichts. Meine Aufgabe war an der Front die U-Boote militaerisch und taktisch auszubilden und meine Truppe und meine Offiziere zu erziehen.

F : Haben Sie vor Beginn des Krieges irgendwelche Anregungen gegeben oder irgendwelche Vorschlaege gemacht zu einem Krieg gegen einen bestimmten Gegner ?

A : Nein, in keinem Fall.

F : Haben Sie das nach Beginn des Krieges getan im Hinblick auf einen neuen Gegner ?

A : Nein, auch nicht.

F : Die Anklage hat ja nun einige Dokumente vorgelegt, in denen Befehle von Ihnen an die U-Boote enthalten sind und

H0344 - 0030

zwar vor Beginn dieses Krieges. Ein Befehl zur Aufstellung gewisser U-Boote in der Ostsee und westlich England und ein Befehl vor Beginn des Norwegen/Unternehmes zur Aufstellung von U-Booten vor der norwegischen Kueste. Ich frage Sie deshalb, wann und zu welchem Zeitpunkt wurden Sie als Fuehrer der U-Boote oder ab 1939 als Befehlshaber der U-Boote unterrichtet ueber bestehende Planungen ?

A : Ich erhielt von der Seekriegsleitung Mitteilung ueber Planungen erst dann, wenn sie vollendet waren und zwar auch nur dann, wenn ich an der Durchfuehrung irgendwie mit einer Aufgabe eingesetzt werden sollte und zwar auch erst zu dem Zeitpunkt, wenn es zur rechtzeitigen Durchfuehrung meiner militaerischen Aufgabe notwendig war.

F : Nehmen wir also mal den Fall des Norwegen-Unternehmens, Herr Grossadmiral. Wann haben Sie von der Absicht der Besetzung Norwegens Kenntnis erhalten und in welchem Zusammenhang erhielten Sie diese Kenntnis ?

A : Ich wurde am 5. Maerz 1940 von Wilhelmshaven, wo ich meine Befehlsstelle hatte, nach Berlin zur Seekriegsleitung befohlen und wurde bei dieser Sitzung ueber das Vorgehen meiner Aufgabe unterrichtet.

F : Ich hate Ihnen nun eine Eintragung aus dem Kriegs-Tagebuch der Seekriegsleitung vor, die ich als Doenitz-Nr. 6 dem Gericht als Beweismittel angegeben habe. Sie ist abgedruckt auf Seite 8 des Urkundenbuches Nr. 1 vom 5. Maerz 1940". Der BDU nimmt an einer Besprechung beim Chef des Stabes der Seekriegsleitung in Berlin teil. Inhalt der Besprechung : Vorbereitung der Besetzung Norwegens und Daenemarks durch die deutsche Wehrmacht. Ist das die Sitzung, von der Sie gesprochen haben ?

A : Jawohl. In die --

F : In diesem Fall Norwegens oder in dem frueheren Falle des Kriegsausbruches mit Polen, hatten Sie da die Moeglichkeit nachzupruefen, ob die taktischen Weisungen, die Sie Ihren U-Booten

H0344 - 0031

zu geben hatten, zur Durchfuehrung eines Angriffskrieges fuehrten oder fuehren sollten ?

A : Nein, ich hatte weder die Moeglichkeit noch ja ueberhaupt die Befugnis dazu. Ich moechte fragen, welcher Soldat irgendwelcher Nation, der irgend eine militaerische Aufgabe bekommt, das Recht hat, sich nun erstmals zur Staatsfuehrung zu begeben und um Pruefung oder Rechenschaft zu bitten, ob aus dieser Aufgabe sich ein Angriffskrieg entwickeln kann. Das wuerde ja bedeuten, dass man den Soldaten . . . . .

VORSITZENDER : Herr Dr. Kranzbuehler. Das Gericht muss selbst entscheiden von einem Rechtsstandpunkt aus, ob dieser Krieg ein Angriffskrieg war. Ich will nicht von diesem Zeugen hoeren, der ja ein Berufsseemann ist, was seine Ansicht ist ueber eine Rechtsfrage.

DR. KRANZBUEHLER : Ich glaube meine Frage ist falsch verstanden worden. Ich habe Admiral Doenitz nicht gefragt, ob er den Krieg fuer einen Angriffskrieg hielte oder nicht, sondern ich habe ihn gefragt, ob er die Moeglichkeit hatte und ob er die Aufgabe hatte, als ein Soldat nachzupruefen, ob seine Befehle Mittel zu einem Angriffskrieg werden wuerden. Er soll sich also ueber seine Auffassung aeussern, von der Aufgabe die er als Soldat hat, nicht ueber die Frage Angriffskrieg oder nicht.

VORSITZENDER : Er kann uns sagen, was seine Aufgabe war natuerlich. Aber er ist nicht hier um die Sache mit uns zu besprechen. Er kann uns wohl erklaeren genau, was seine Aufgabe war.

DR. KRANZBUEHLER : Herr Vorsitzender, dem Angeklagten muss das Recht gegeben werden zu sagen, welche Ueberlegungen er anstellte oder welche Ueberlegungen er nicht anstellte. Er muss die Moeglichkeit haben Stellung zu nehmen zu den Vorwuerfen.

VORSITZENDER : Wir wollen seine Ansicht nicht hoeren. Sie werden gemaess seiner Aussage seinen Fall eroertern.

H0344-0032

DR. KRANZBUEHLER : Ich werde ihn ueber seine Ueberlegung fragen, Herr Vorsitzender .

Fr. : Herr Admiral Doenitz, bei den Befehlen, die Sie vor Beginn dieses Krieges erliessen an die U-Boote und vor Beginn der Norwegenaktion, haben Sie irgendwelche Erwaegungen angestellt, ob diese zu einem Angriffskrieg fuehren koennten ?

A : Ich habe als Soldat den militaerischen Auftrag bekommen und habe den selbstverstaendlichen Gedanken gehabt, diese militaerische Aufgabe durchzufuehren. Ob die Staatsfuehrung politisch einen Angriffskrieg damit machte oder nicht, oder ob es profilaktische Massnahmen waren, stand nicht bei meiner Entscheidung, das ging mich nichts an.

F: Von wem erhielten Sie als Befehlshaber der U-Boote Ihre Befehle ueber die Fuehrung des U-Boot-Krieges ?

A : Von dem Chef der Seekriegsfuehrung.

F : Wer war das ?

A : Gross-Admiral Raeder.

F : Welches waren die Befehle, die Sie bei Beginn des Krieges, also Anfang September 1939 erhielten fuer die Fuehrung des U-Boot-Krieges ?

A : Handelskrieg nach der Prisen-Ordnung, das heisst also, nach dem Londoner Abkommen.

F : Welche Schiffe durften Sie damals nach diesem Befehl warnungslos angreifen ?

A : Ich durfte damals warnungslos angreifen jedes Schiff, das entweder durch See-Streitkraefte oder Luftsicherung gesichert war. Ich durfte ferner Waffengewalt ausueben gegen jedes Schiff, das bei dem Versuch des Anhaltens Funknachrichten gab, bzw. sich dem Anhalten widersetzte, oder den Befehl zum Stoppen nicht befolgte.

F : Nun ist ohne Zweifel nach einigen Wochen des Krieges eine Verschaerfung des Handelskrieges entstanden. Wussten Sie, ob eine solche Verschaerfung geplant war und gegebenenfalls weshalb sie geplant war ?

H0344 - 0033

A : Ich wusste, dass die Seekriegsleitung beabsichtigte, nach Vorgang, nach der Entwicklung des Verhaltens des Gegeners, Zug um Zug, wie es in dem Befehl hiess, mit einer Verschaerfung zu folgen.

F : Welches waren nun die Massnahmen des Gegeners, welches waren Ihre eigenen Erfahrungen mit den Massnahmen des Gegners, die zu einer Verschaerfung fuehrten ?

A : Wir machten mit Kriegsbeginn sofort die Erfahrung, dass alle Handelsschiffe nicht nur von ihrer Funkeinrichtung beim Versuch des Anhaltens Gebrauch machten, sondern sofort funkten, sowie sie am Horizont irgendwie ein U-Boot sahen. Es war also eindeutig klar, dass alle Handelsschiffe in die militaerische Nachrichten-Organisation eingespannt waren. Wir machten ferner bereits praktisch wenige Tage nach Kriegsbeginn die Erfahrung, dass Handelsdampfer bewaffnet waren und von der Waffe Gebrauch machten.

F : Zu welchen Befehlen fuehrten diese Erfahrungen auf der deutschen Seite ?

A : Sie fuehrten einmal zu dem Befehl, dass Handelsschiffe, die beim Anhalten funkten, warnungslos angegriffen werden konnten. Sie fuehrten ferne zu dem Befehl, dass Handelsschiffe, deren Bewaffnung sicher erkannt war, bezw. deren Bewaffnung bekannt war durch englishce Veroeffentlichung, warnungslos angegriffen werden konnten.

F : Dieser Befehl zum Angriff auf bewaffnete Handelsschiffe erging am 4. Oktober 1939. Ist das richtig ?

A : Ich glaube ja.

Fr. Kam es dann bald darnach zu einem zweiten Befehl, in dem alle feindlichen Handelsschiffe angegriffen werden durften und weshalb kam es dazu ?

A : Ich glaube, dass die See-Kriegsleitung sich zu diesem Befehl entschloss auf Grund der englischen Veroeffentlichung, dass nunmehr die Bewaffnung der Handelsschiffe durchgefuehrt sei. Es kam weiter hinzu eine Veroeffentlichung der englischen

H0344 - 0034

Admiralitaet ueber den Rundfunk am 1. Oktober, dass die Handelsschiffe Anweisung haetten, die deutschen U-Boote zu rammen, und dass ferner - so wie eingangs gesagt - es eindeutig klar war, da jedes Handelsschiff in die Nachrichtenorganisation des Gegners eingegliedert war, und seine Funksprueche beim Sichten eines U-Bootes massgebend war, fuer den Einsatz von See- und Luftstreitkraeften.

F: Hatten Sie Meldungen darueber vorliegen von U-Booten, wonach durch dieses Verhalten der feindlichen Handelsschiffe, die U-Boote auch tatsaechlich gefaehrdet wurden und vom Feind See- oder Luftstreitkraefte angegriffen wurden ?

A : Jawohl, ich hatte eine ganze Reihe von Meldungen in dieser Beziehung erhalten und habe, da die deutschen Massnahmen immer etwa vier Wochen hinter der Erkenntnis dieser Dinge beim Gegener getroffen wurden, in der Zwischenzeit fuer mich auch sehr schmerzliche Verluste gehabt. In der Zeit, wo ich mich eben einseitig noch an die fuer mich gefaehrliche Verpflichtung halten musste.

F : Mit dieser Verpflichtung meinen Sie die Pflicht, Handelskrieg nach der Prisenordnung zu fuehren in einem Zeitpunkt, in dem die gegnerischen Handelsschiffe ihren friedfertigen Charakter aufgegeben hatten.

A : Jawohl.

F : haben Sie nun spaeter den Weisungen der See-Kriegsleitung widersprochen die zu einer Verschaerfung des Handelskrieges fuehrten oder haben Sie diese Weisungen gebilligt ?

A : Nein, ich habe ihnen nicht wiedersprochen, im Gegenteil, ich habe sie fuer richtig empfunden, weil, wie ich schon sagte, ich selbst an eine fuer mich verlustreiche einseitige Verpflichtung gebunden bleib.

F : Lag diese Verschaerfung des Handelskrieges durch den Befehl auf bewaffnete Schiffe zu schiessen und spaeter durch den Befehl, alle feindlichen Handelsschiffe anzugreifen im freien Ermessen der See-Kriegsleitung oder war das eine zwangslaeufige Entwicklung ?

H0344-0035

A : Diese Entwicklung war wie bereits gesagt, ganz zwangslaeufig. Wenn die Handelsschiffe bewaffnet werden und von ihrer Waffe Gebrauch machen, wenn sie funken und dadurch sofort die Abwehr heranholen, so zwangen sie das U-Boot ins Wasser, zum warnungslosen Angriff. Dies-selbe zwangslaeufige Entwicklung ist in den von uns bewachten See-Raeumen auch fuer die englische U-Boot-Waffe der Fall gewesen. Es hat genau so fuer amerikanische und russische U-Boote gegolten.

F : Wenn auf der einen Seite ein Handelsschiff funkt und schiesst und von der anderen Seite das U-Boot aus diesem Grund warnungslos angreift, welche Seite hat von dieser Entwicklung Ihrer Erfahrung nach den Vorteil ? Die Seite des Handelsschiffes oder die Seite des U-Bootes ?

A : Im See Raum, wo keine staendige Ueberwachung durch den Gegener durch Seestreitkraefte irgendwelcher Art oder durch Fluegzeuge gemeldet ist, also unter der Kueste, hat das U-Boot den Vorteil. In allen anderen Gebieten aber wird der Dampfer dadurch zum Traeger der Hauptbekaempfungswaffen des U-Bootes und das U-Boot muss nun diesem Dampfer gegenueber sich wie einem Kriegsschiff gegenueber benehmen, wird also ins Wasser gezwungen, verliert seine Geschwindigkeit. Also in allen Seeraeumen, bis auf das Kuestenvorfeld mit der staendigen Ueberwachung, liegt der Vorteil der Bewaffnung der Handelsschiffe, auf Seiten der Handelsschiffe.

F : Sind Sie der Auffassung, dass die von der See-Kriegsleitung erteilten Befehle nun wirklich im Rahmen dessen blieben, was militaerisch durch die Massnahmen des Gegeners notwendig war oder gingen diese Befehle ueber das militaerisch-notwendige hinaus ?

A : Sie blieben unbedingt im Rahmen dessen, was notwendig war. Ich habe ja schon erklaert, dass die Konsequenz immer erst allmaehlich und nach sehr gruendlicher Pruefung durch die See-Kriegsleitung vollzogen wurde. Diese sehr gruendliche Pruefung mag auch damit begruendet gewesen sein, dass politisch jede unnoetige Verschaerfung im Westen vermieden werden sollte.

H0344-0036

F : Herr Gross-Admiral, diese Befehle von denen wir sprachen beruhten damals ja nur auf den deutschen Erfahrungen und ohne eine genaue Kenntnis der Befehle, die von britischer Seite ergangen waren. Ich moechte Ihnen jetzt diese Befehle vorhalten, deren Kenntnis Sie ja durch einen Beschluss des Gerichts erhalten haben und moechte Sie fragen, ob diese einzelnen Befehle nun mit Ihren Erfahrungen in Uebereinstimmung sind oder etwas anderes bedeuten. Ich uebergebe die Befehle der britischen Admiralitaet als Beweismittel Doenitz 67. Es ist abgedruckt auf Seite 168 im Urkundenbuch Nr. 3.

DR. KRANZBUEHLER : Verzeihung Herr Vorsitzender, das Dokument beginnt auf Seite 163, nicht auf Seite 168.

F : Wie Sie wissen, handelt es sich um ein Handbuch der Britischen Admiralitaet von 1938. Ich halte Ihnen vor auf der Seite 164, den Absatz ueber Feindmeldungen.

A : Hier sind keine Seitenzahlen angegeben

F : Es ist D.M.S. 3 I 55, der Abschnitt ueber das Funken. Die Ueberschrift " Feindmeldung "

A : Ja.

F : Ich lese Ihnen den Absatz vor :

" Sobald der Kapitaen eines Handelsschiffes bemerkt, dass ein feindliches Schiff oder Flugzeug in Sicht ist, ist es seine erste und wichtigste Pflicht, ueber den Typ und Standort des Feindes durch Funkspruch Mitteilung zu machen. Solch ein Bericht kann, wenn er schnell abgegeben wird, unter Umstaenden nicht nur das Schiff, sondern auch viele andere retten ; dadurch kann sich eine - vielleicht nicht wiederkehrende - Gelegenheit fuer die Vernichtung des Angreifers durch eines unserer Kriegsschiffe oder Flugzeuge ergeben. "

Es folgen dann noch Einzelheiten die ich nicht verlesen moechte ueber die Art und Weise, wann und wie gefunkt werden muss.

Entspricht dieser Befehl Ihren Erfahrungen ?

H0344 – 0037

A : Jawohl. Im diesem Fall ist ja nicht nur etwa eine Anweisung enthalten zu funken, wenn ein U-Boot angehalten wird, das allein schon voelkerrechtlich das U-Boot berechtigt, sofort mit Waffengewalt gegen das Schiff vorzugehen, sondern weiter darueber hinausgehend ist gesagt, sowie ein feindliches Schiff in Sicht ist, ist diese Meldung abzugeben zu dem Zweck, rechtzeitig anzugreifen.

F : Es entspricht also dieser Befehl den Erfahrungen, die Ihre Boote gemeldet haben ?

A : Durchaus.

H0344 - 0038

F. Ich halte Ihnen jetzt vor den Abschnitt D.M.S. 2 VII auf Seite 165, das ist der Abschnitt ueber die Eroeffnung des Feuers. "Voraussetzung fuer die Eroeffnung des Feuers."
"a) Gegen feindselige Handlungen im Einklang mit dem Voelkerrecht.- Da die Bewaffnung lediglich fuer den Zweck der Selbstverteidigung bestimmt ist, so darf sie nur gegen einen Feind verwendet werden, der offensichtlich versucht, das Handelsschiff zu kapern oder zu versenken. Bei Kriegsausbruch muss angenommen werden, dass der Feind dem Voelkerrecht gemaess handeln wird und Feuer sollte deshalb nicht eroeffnet werden, solange es nicht feststeht, dass er einen Kaperversuch macht. Sobald klar ist, dass zur Vermeidung der Kaperung Widerstand geleistet werden mus: ist das Feuer zu eroeffnen.
"b) Gegen voelkerrechtswidrige Handlungen des Feindes.-
Wenn bei der Fortdauer des Krieges es sich bedauerlicherweise zeigen sollte, dass der Feind dazu uebergegangen ist, dem Voelkerrecht zuwider Handelsschiffe ohne Warnung anzugreifen,so wird es dann zulaessig sein, das Feuer auf feindliche Schiffe, U-Boote und Flugzeuge zu eroeffenen, selbst wenn diese noch nicht angegriffen oder die Uebergabe verlangt haben, falls eine solche Handlung den Feind daran zu verhindern geeignet ist, eine bevorzugte Stellung fuer seinen Angriff zu gewinnen."
Entspricht dieser Befehl den Erfahrungen und zwar der Befehl a) und der Befehl b) ?

A. In der Praxis laesst sich zu dem Verfahren a) und dem Verfahren b) gar kein Unterschied feststellen. Ich moechte darauf hinweisen in diesem Zusammenhang auf die Ziffer D.M.S. 3 III, Seite 167. Offenbar unter IV., das ist der letzte Absatz unter b) dieser genannten Ziffer.

F. Einen Augenblick, meinen Sie b) V. ?

A. Hier steht IV. Dort steht - -

DR. KRANZBUEHLER. Das ist nicht abgedruckt, Herr Praesident.

A."SSchiffe mit Verteidigungsbewaffnung sollen Feuer eroeffnen, um den Feind fern zu halten, " -
Das ist "b IV."

" - falls er seinen A

H0344 - 0039

" - falls er seiner Ansicht nach offensichtlich eine Kaperung beabsichtigt und wenn er sich so weit naehert, dass ein Fluchtversuch dadurch gefaehrdet wird." Das heisst also, sobald der Dampfer ein U-Boot sieht, von dem er ja im Kriege annehmen muss, dass es nicht umsonst dort zur See faehrt, sondern kapern will, so wird er zu seiner Verteidigung das Feuer eroeffnen, sobald er mit seinem Geschuetz Reichweite hat, das heisst, wenn das U-Boot in den Entfernungsbereich seines Geschuetzes gekommen ist. Anders kann der Dampfer sich bei einer offensiven Verwendung seines Geschuetzes auch nicht benehmen.

F. Herr Gross-Admiral, haben sich dann nun die bewaffneten feindlichen Schiffe tatsaechlich so benommen, wie Sie es eben schilderten, das heisst, haben sie dann geschossen, sobald ein U-Boot in ihre Reichweite kam ?

A. Jawohl, meiner Erinnerung nach war bereits die erste Meldung an ein U-Boot darueber am 6. September 1939.

F. Nun, ist in diesem Befehl aber abgedruckt noch eine Ergaenzung unter A.M.S.I. 118, vom 13. Juni 1940 auf Seite 165 und darin heisst es :

Haben Sie 118 ?

Darin heisst es:" Unter Bezugnahme auf D.M.S. Teil I,Art.53 wird es nunmehr als feststehend angesehen, dass der Feind dazu uebergegangen ist, bei U-Boot - und Luftoperationen Handelsschiffe ohne Warnung anzugreifen. Die Bestimmungen des Unterabsatzes (b) dieses Artikels sind daher als in Kraft befindlich zu betrachten."

Das heisst also, dass der vorhin vorgelesene Befehl (b) als erst vom 13. Juni 1940 an als in Kraft befindlich anzusehen war. Wollen Sie sagen, dass tatsaechlich schon vorher und zwar ganz von Anfang an nach dem Befehl (b) gehandelt wurde ?

A. Ich habe bereits erklaert, dass zwischen einer offensiven und defensiven Waffenverwendung von einem Dampfer gegen ein U-Boot praktisch gar kein Unterschied ist, dass es eine rein theoretische Unterscheidung ist. Aber auch, wenn man eine solche

H0344 - 0040

Unterscheidung getroffen hat, so war zweifelsohne die Reuter-Veroeffentlichung, und ich glaube vom 9. September, die nicht zutreffenderweise sagte, dass wir uneingeschraenkt U-Boot-Krieg fuehrten, dazu bestimmt, dass die Dampferkapitaene wussten, dass nun der Befehl (b) gilt.

F. Ich halte Ihnen nun vor die Bestimmung ueber die Handhabung der Wasserbomben auf Handelsschiffe. Das ist auf dem Nachschlageblatt, Seite 168 abgedruckt. Die Ueberschrift ist: "Nachschlageblatt (D) Datum 14. September 1939."

A. Welche Seite?

F. Seite 168

A. Ja.

F. Ich lese:

"Die folgenden Instruktionen sind an alle W.P.S.'s ergangen: Es ist jetzt beschlossen worden, auf allen mit Abwehrwaffen ausgeruesteten Handelsschiffen von 12 Knoten oder mehr Geschwindigkeit eine einzige Wasserbobengleitbahn mit Handausloeser und drei Ladungen anzubringen."

Es folgen dann noch Einzelheiten und am Schluss ein Hinweis auf die Ausbildung der Mannschaften ueber den Gebrauch der Unterwasserbomben. Das Dokument geht an einen Verteiler zahlreicher See-Offiziere.

Entspricht auch diese Handhabung der Wasserbomben durch Handelsschiffe der Erfahrung ; wurden solche Angriffe der Handelsschiffe durch Wasserbomben beobachtet ?

A. Jawohl.

F. Kann man bei einem Schiff, das 12 Knoten und noch mehr laeuft, ueberhaupt sagen, dass ein Wasserbombenangriff auf ein U-Boot eine defensive Massnahme ist ?

A: Nein. Jeder Wasserbombenangriff gegen ein U-Boot ist eine eindeutig und absolut offensive Massnahme; denn das U-Boot ist getaucht, ungefaehrlich an einem Ort im Wasser, und das Fahrzeug, das den Wasserbombenangriff durchfuehren will, laeuft ja angreifend moeglichst genau nach der Stelle hin, wo das

H0344-0041

U-Boot vermutlich ist, um dem U-Boot so praezise wie moeglich die Wasserbomben auf den Kopf zu werfen. Anders greift ein Torpedoboot-Zerstoerer, also ein Kriegsschiff ein U-Boot auch nicht an.

F: Mit diesem Verhalten der feindlichen Handelsschiffe begruenden Sie also das Vorgehen gegenueber feindlicher Schiffe. Nun sind ja aber auch neutrale Schiffe in Mitleidenschaft gezogen worden, und die Anklage wirft das der deutschen U-Boots-Kriegsfuehrung ausdruecklich vor. Was sagen Sie dazu ?

A: Neutrale Handelsschiffe wurden nach den politischen Befehlen, den Befehlen der Seekriegsleitung nur dort warnungslos angegriffen, wo sie sich in ausdruecklich erklaerten Operationsgebieten hineinbegaben, oder selbstverstaendlich nur dann, wenn sie sich nicht wie ein Neutraler verhielten, sondern wie ein Schiff, das am Krieg beteiligt war.

F: Die Anklage hat nun eine Urkunde vorgelegt, wonach in bestimmten Seegebieten der warnungslose Angriff auf Neutrale freigegeben war, und zwar vom Januar 1940 an. Ich meine das Dokument der Anklage GB-194. Ich lese Ihnen den Satz vor, den die Anklage zum Vorwurf macht.

VORSITZENDER: Welche Seite ist es ?

DR. KRANZBUEHLER: Seite 30 im britischen Dokumentenbuch der Anklage.

F: Ich lese Ihnen den Satz vor, der Ihnen zum Vorwurf gemacht wird:

" Im Bristol-Kanal ist das warnungslose Vorgehen gegen jeglichen Schiffsverkehr freizugeben, wobei auch ausserhalb Minentreffer vorzutaeuschen sind."

Dieser Befehl ist datiert vom 1. Januar 1940. Wollen Sie mir sagen, ob zu diesem Zeitpunkt wirklich die Neutralen schon gewarnt waren vor dem Befahren dieses Seegebietes ?

A: Jawohl. Deutschland hatte an die Neutralen am 24. November 1939 eine Note gesandt und vor den Gefahren gewarnt; und hatte den Neutralen das Verfahren der USA empfohlen, das ja von sich

H0344 - 0042

aus, um irgendwelche Zwischenfaelle zu vermeiden, amerikanischen Schiffen das Befahren der Gewaesser um England verboten hatte.

F: Ich werde Ihnen diese Note, die Sie meinen, vorhalten und werde sie gleichzeitig dem Tribunal uebergeben, als Beweismittel Doenitz 73, abgedruckt auf Seite 2o6 des Urkundenbuches, Urkundenbuch 4.

Es ist ein Auszug aus dem Kriegstagebuch der Seekriegsleitung vom 24. November 1939. Er lautet:

" An die Missionen gemaess beiliegender Liste. Telegramm. Anschluss an Drahterlass vom 22. Oktober. Bitte dortiger Regierung folgendes mitzuteilen: Seit der am (Datum dort einzusetzen) ausgesprochenen Warnung Benuetzung englischer und franzoesischer Schiffe, sind nachstehende zwei Tatsachen zu verzeichnen:

a) Vereinigte Staaten haben ihren Schiffen Befahren genau abgegrenzten Gebietes verboten.

b) Zahlreiche feindliche Handelsschiffe sind bewaffnet worden. Es ist bekannt, dass diese bewaffneten Schiffe Weisung haben, Waffen auch aggressiv zu verwenden und U-Boote zu rammen.

Diese beiden neuen Tatsachen geben Reichsregierung Anlass, erneut und verstaerkt zu warnen, dass im Hinblick auf die mit allen Mitteln moderner Kriegstechnik gefuehrten und sich haeufenden Kampfhandlungen in Gewaessern rund um britische Inseln und in der Naehe der franzoesischen Kueste dort Sicherheit fuer neutrale Schiffahrt nicht mehr als gegeben angesehen werden kann.

Deutsche Regierung empfiehlt daher dringend, fuer die Ueberquerung der Nordsee den Weg suedlich und oestlich des deutschen Warngebietes zu waehlen.

Im interesse weiterer Aufrechterhaltung friedlichen Schiffsverkehrs neutraler Staaten und um Verluste an Leben und Eigentum Neutraler vorzubeugen, sieht sich Reichsregierung ferner veranlasst, gesetzgeberische Massnahmen nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten dringend zu empfehlen, die in Voraussicht der Gefahren des modernen Seekrieges ihren Schiffen das Befahren eines genau abgegrenzten Gebietes untersagt hat, in dem nach

Worten des Praesidenten der

H0344 – 0043

Vereinigten Staaten derzeitige Kriegshandlungen den Verkehr amerikanischer Schiffe gefaehrdet erscheinen lassen.

Reichsregierung muss darauf aufmerksam machen, dass sie Verantwortung fuer Folgen ablehnt, die entstehen, wenn Warnung und Empfehlung nicht befolgt werden."

Das ist die Note, die Sie meinen Herr Gross-Admiral?

A: Ja.

F: Dann waren also nach Ihrer Auffassung diese Versenkungen, die vom 1. Januar ab im Bristol-Kanal durchgefuehrt werden durften, rechtmaessig?

A: Jawohl; diese Seegebiete waren ja klar umgrenzte Raeume, in denen staendig beiderseitige Kriegshandlungen stattfanden. Die Neutralen waren vor dem Befahren dieser Raeume ausdruecklich gewarnt Wenn sie sich nun in diese Gebiete hineigegeben, muessen sie auch das Risiko tragen, zu Schaden zu kommen. Entsprechend hat England in seinen Operationsgebieten in unseren Gewaessern auch verfahren.

F: Wenn Sie nun diese Versenkung als rechtmaessig ansehen, weshalb wurde dann befohlen, nach Moeglichkeit ungesehen anzugreifen zur Aufrechterhaltung der Fiktion von Minentreffern; liegt darin nicht das Zeichen eines schlechten Gewissens?

A: Nein. Es gibt im Krieg keiene grundsaetzliche Verpflichtung, dem Gegner mitzuteilen, mit welchen Mitteln man kaempft. Das ist nicht eine Frage also der Rechtmaessigkeit, sondern eine Frage der militaerischen oder politischen Zweckmaessigkeit, sondern eine Frage der militaerischen oder politischen Zweckmaessigkeit.

England hat in seinen Operationsgebieten uns auch nicht mitgeteilt, welche Art Kampfmittel es ansetzt, oder angesetzt hat; und ich weiss, wie grosses Kopfzerbrechen mir das gemacht hat, als ich Oberbefehlshaber der Kriegsmarine nachher war, um die geringen Mitte die wir hatten, oekonomisch einzusetzen.

Das ist das grundsaetzliche. Als ich damals als Oberbefehlshaber der U-Boote diesen Befehl bekam, nach Moeglichkeit Minentreffe. vorzutaeuschen, habe ich das militaerisch fuer zweckmaessig gehalten, weil die Abwehr dann im Zweifel gewesen war, ob sie Minensuchstreit-

H0344 – 0044

kraefte, oder ob sie U -Bott-Abwehrmittel ansetzen sollte.

Es war also das den Kriegsfuehrenden ein militaerischer Vorteil, und ich glaube heute auch, dass politische Gruende fuer diese Entscheidung mitgespielt haben moegen, um Komplikationen mit Neutralen zu vermeiden.

H0344 – 0045

F.

Wie konnten Komplikationen mit Neutralen entstehen, Ihrer Ansicht nach, wenn diese Kriegsmassnehmen rechtmaessig waren?

A. Wir hatten im ersten Krieg die Erfahrung gemacht, welche Rolle die Propaganda spielt. Ich halte es also fuer moeglich, dass unsere Staatsfuehrung, unsere politische Fuehrung, aus diesen Gruenden mit, zu dem Befehl veranlasst worden ist.

F. Aus eigenem Erlebnis wissen Sie ueber diese politischen Gruende nichts ?

A. Gar nichts.

F. Sie haben bisher ueber die Befehle gesprochen, die die U-Boote erhielten, einmal zur Bekaempfung feindlicher Schiffe, und zweitens zur Bekaempfung beziehungsweise zur Untersuchung neutraler Schiffe. Wurden diese Befehle nun auch tatsaechlich befolgt ? Das war ja Ihre Verantwortung in erster Linie ?

A. Kein U-Boot-Kommandant hat absichtlich einen Befehl ueberschritten oder nicht ausgefuehrt. Es sind natuerlich bei der ungeheuren Zahl von Kampfhandlungen, die in mehrere Tausend gehen innerhalb der 5½ Jahre, sehr wenige, einzelne Faelle vorgekommen, wo aus Versehen ein solcher Befehl nicht befolgt wurde.

F. Wie konnte es zu einem solchen Versehen kommen ?

A. Jeder Seemann weiss, wie leicht Verwechslungsmoeglichkeiten auf See sind; nicht nur im Kriege, sondern sogar im Frieden, bedingt durch Sicht, Wetterverhaeltnisse usw.

F. Ist es auch moeglich, dass an den Grenzen der Operationsgebiete U - Boote torpediert haben, obwohl sie sich schon ausserhalb der Grenzen befanden ?

H0344 – 0046

A. Das ist natuerlich auch moeglich. Denn wieder jeder Seemann weiss, dass zum Beispiel nach einigen Tagen Schlechtwetter eine Schiffslaufungenauigkeit sehr leicht moeglich ist. Sie kann sowohl aber bei dem U-Boot liegen, wie bei dem in Frage stehenden Dampfer liegen, der vielleicht glaubte, ausserhalb des Operationsgebietes torpediert worden zu sein. Solche Faelle werden sich sehr schwer klar aufklaeren lassen.

F. Was haben Sie nun als Befehlshaber der U-Boote veranlasst, wenn Sie von einem derartigen Fall Kenntnis bekamen, in dem ein U-Boot seine Befehle ueberschritten hatte, wenn auch unabsichtlich ?

A. Die Hauptsache war, die vorbeugende Massnahme durch eine Erziehung zur Gruendlichkeit und ruhigen sachlichen Pruefung, bevor der Kommandant handelte. Diese Erziehung ist entsprechend schon im Frieden betrieben worden, dass bei uns in der U-Boot-Organisation das Schlagwort gepraegt wurde: "Wir sind eine solide Firma".

Das zweite war, dass im Kriege jeder Kommandant, bevor er auslief und jeder Kommandant, wenn er von seiner Unternehmung zurueckkam, mir persoenlich Rechenschaft abstatten musste, beziehungsweise vor dem Auslaufen von mir unterrichtet wurde.

F. Verzeihung. Das war nicht mehr, als sie Oberbefehlshaber waren ?

A. Das war eingeschraenkt nach 1943, als ich Oberbefehlshaber war. Es ist auch dann noch vorgekommen. Jedenfalls war das die absolute Regel zu meiner Zeit als Befehlshaber der U-Boote, sodass eine Unternehmung eines Kommandanten erst dann als abgeschlossen und zufriedenstellend oder nicht, galt, wenn er mir seine gruendliche Rechenshaft abgelegt hatte. Stellte ich dabei bei einem solchem Vorkommnis eine fahrlaessige Schuld fest, so entschied ich, je nach Lage des Falles, ob eine disziplinare oder eine kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung stattzufinden hatte.

F. Ich habe hier in einem Dokument der Anklage einen Vermerk gefunden, GB-198, abgedruckt auf Seite 230 im Urkundenbuch Nr. 4, den

H0344 – 0047

ich Ihnen vorbehalten moechte. Es ist ein Kriegstagebuch des Befehlshaber der U-Boote, also von Ihnen.

Ich lese die Eintragung vom 25. September 1942:
"U 512 meldet, dass "Monte Gorbea" vor Torpedierung als neutrales Schiff erkannt wurde. Vermutete Verdachtmomente fuer getarnten Englaender sind unzureichend und rechtfertigen nicht die Versenkung. Der Kommandant wird sich fuer sein Verhalten vor einem Kriegsgericht zu verantworten haben. Alle Boote in See erhalten Kenntnis".

2 Tage spaeter am 27. 9. 1942 ergeht dazu noch ein Funkspruch an alle. Ich lese:
"Funkspruch an alle.
"Der OdM hat persoenlich und ausdruecklich erneut befohlen, dass alle U-Bootskommandanten die Befehle ueber die Behandlung neutraler Schiffe genauestens einzuhalten haben. Uebertretung dieser Befehle hat unuebersehbare politische Auswirkungen zur Folge. Dieser Befehl ist saemtlichen Kommandanten sofort bekanntzugeben."

Wollen Sie mir sagen, was aus diesem Kriegsgericht, das Sie hier befohlen haben, geworden ist ?

A. Ich hatte dem Kommandanten meinen Funkspruch gemacht, dass er sich nach Rueckkehr vor einem Kriegsgericht zu verantworten hatte wegen der Versenkung. Der Kommandant ist von dieser Unternehmung mit seinem Boot nicht zurueckgekehrt. Es ist daher nicht zu diesem Kriegsgericht gekommen.

F. Haben Sie in irgend einem andern Fall Erfahrungen gemacht, wie die Kriegsgerichte sich zu den schwierigen Aufgaben der U -Boot-Kommandanten stellten, wenn Sie ein Kriegsgericht anordneten

A. Jawohl. Ich entsinne mich eines Falles gegen den Kapitaen-Leutnant Kraemer, der von dem Kriegsgericht frei gesprochen werden musste, weil er nachweislich vor dem Angriff, vor dem Schuss, nochmals die Ankuendigung des Schiffes - es hatte sich um einen deutschen Blockadebrecher gehandelt - durchgelesen hatte und trotzdem der Ansicht war, es ist ein anders Schiff, ein feindliches, und er zur Versenkung berechtigt war; weil eine Fahrlaessigkeit also nicht vorlag, wurde er in diesem Falle freigesprochen.

H0344 – 0048

F: Hatten Sie, nach dem gesamten Ergebnis Ihrer Kenntnahme der Belehrung und Bestrafung, den Eindruck, dass genug geschehen ist, um die U-Boot-Kommandanten dazu anzuhalten, Ihre Befehle zu befolgen, oder sind Ihnen die U-Boot-Kommandanten letzten Endes in der Einhaltung der Befehle nicht mehr gefolgt?

A: Ich finde, man braucht sich über diese Frage gar nicht zu unterhalten. Die nüchternen Tatsachen sprechen für sich. Es sind in den 5 1/2 Jahren mehrere tausende Kampfhandlungen durch die U-Boote erfolgt. Die Zahl der Zwischenfälle ist ein ausserordentlich einmaliger geringer Bruchteil und ich weiss, dass dieses Ergebnis nur der einheitlichen Führung aller U-Boot-Kommandanten, von einer Stelle, entsprechender Unterrichtung und Verantwortlichkeit zu verdanken ist.

F: Die Anklage hat nun ein Dokument vorgelegt. ...

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbühler. Wenn der Angeklagte so langsam spricht wegen der Dolmetscher, so kann er schon schneller reden.

DR! KRANZBÜHLER: Herr Gross-Admiral, Sie haben verstanden, dass Sie schneller sprechen können.

F: Die Anklage hat nun ein Dokument vorgelegt. Es ist GB-195. Es ist auf der Seite 32 des Urkundenbuches der Anklage abgedruckt. In dieem Dokument ist eingetragen ein Befehl des Führers vom 18. Juli 1941 und es heisst dort:

"Im ursprünglichen Operationsgebiet, das in seinen Abmessungen der USA-Sperrzone für USA-Schiffe entspricht und das vom Seeweg USA-Island nicht berührt wird, wird der Angriff auf in englischem oder USA.Geleit fahrende oder einzeln fahrende USA-Handelsschiffe freigegeben."

Im Anschluss an diesen Befehl des Führers hat die Anklage Ihr Verhalten Herr Gross-Admiral, als zynisch und opportunistisch bezeichnet.

Bitte wollen Sie zunächst einmal dem Tribunal erläutern, was dieser Befehl hier eigentlich bedeutet.

H0344 – 0049

8. Mai-A-ASchw-2

A: Es war im August 1940 von Deutschland dieses Operationsgebiet in englischen Gewässern erklärt worden. Von den warnungslosen Angriff in diesem Operationsgebiet wurden jedoch ausdrücklich die Schiffe der USA ausgenommen, weil, wie ich glaube, die politische Führung irgendeine Möglichkeit eines Zwischenfalles mit der USA vermeiden wollte. Ich sagte politische Führung. Die Anklage hat mir hinsichtlich der Behandlung und des Verhaltens, des unterschiedlichen Verhaltens, den Neutralen gegenüber eine meisterhafte Beweglichkeit in der Anpassung vorgeworfen, die durch Zynismus und Opportunismus gesteuert ist, oder gesteuert war. Aber ist doch, dass das Verhältnis zu Neutralen in einem Staat eine rein politische Angelegenheit ist und das besonders in einer Nation, die sich im Kriege befindet, dieses Verhältnis ausschliesslich von der politischen Führung entschieden wird.

F: Sie wollen damit sagen, dass Sie mit der Gestaltung dieser Frage überhaupt nichts zu tun hatten?

A: Dass ich als Soldat nicht den geringsten Einfluss darauf gehabt habe, wie die politische Führung glaubte den oder jenen Neutralen behandeln zu müssen. Zu diesem bestimmten Fall möchte ich jedoch, aus der Kenntnis der Befehle, die ich durch den Chef der Seekriegsleitung von der politischen Führung übernommen habe, folgendes sagen.

Ich glaube, dass die politische Führung alles vermieden hat, um irgendeinen Zwischenfall auf dem Wasser mit der USA zu vermeiden.

1.) Ich sagte schon, dass es den U-Booten sogar verboten war amerikanische Schiffe überhaupt anzuhalten.

2.) ....

F: Einen Augenblick, Herr Grossadmiral. Wo anzuhalten, im Operationsgebiet oder ausserhalb des Operationsgebietes?

A: Zunächst überall.

2.) Dass ohne weiteres von Deutschland die amerikanische 300 Seemeilen-Sicherheitszone zugestanden wurde, obwohl nach dem geltenden Völkerrecht nur eine 3 Meilenzone zuständig war.

H0344 – 0050

3.) Dass ...

VORSITZENDER: Herr Dr. Kranzbühler. Ein interessanter Unterschied, welcher zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Neutralen gezogen werden kann, ist doch in diesem Prozess nicht erheblich. Welcher Unterschied machte dies?

DR. KRANZBÜHLER: Im Anschluss an das von mir vorgelegte Dokument GB-195 hat die Anklage den Vorwurf erhoben, dass Admiral Dönitz den U-Boot-Krieg zynisch und opportunistisch geführt hat, dass er den einen Neutralen gut und den anderen schlecht behandelt habe. Dieser Vorwurf ist ausdrücklich erhoben worden und ich möchte Admiral Dönitz Gelegenheit geben, sich zu diesem Vorwurf zu äussern. Er hat bereits gesagt, dass er mit der Gestaltung dieser Frage überhaupt nichts zu tun hatte.

VORSITZENDER: Herr Präsident, nach den Grundsätzen des Statuts wird ja ein Soldat auch verantwortlich gemacht, für die Befehle, die er ausführt. Ich meine deshalb, er muss sich dazu äussern können, ob er seinerseits den Eindruck hatte, dass ihm hier zynische und opportunistische Befehle gegeben wurden, oder ob er nicht umgekehrt den Eindruck hatte, dass alles geschehen ist, um einen Konflikt zu vermeiden und dass die Befehle die gegeben wurden, wirklich notwendig und richtig waren.

VORSITZENDER: Sie haben sich nun mit diesem Befehl betreffe der Schiffe der USA beschäftigt.

DR. KRANZBÜHLER: Ja, ich bin sofort fertig.

F: Wollten Sie über den dritten Punkt noch etwas sagen, Herr Grossadmiral?

A: Ich wollte noch zwei oder drei Punkte zu diesem Thema anführen.

F: Ich glaube, das ist nötig.

VORSITZENDER: Sie können weiterfahren, Herr Dr. Kranzbühler aber der Gerichtshof hofft, dass Sie diesen Punkt kürzer behandeln werden. Es scheint dem Gerichtshof sehr unwichtig zu sein.

DR. KRANZBÜHLER: Jawohl.

H0344-0051

A: Ich hatte z. B. den Vorschlag gemacht, vor Halifax, dem englsichen Hafen Neu-Schottlands und vor Reykjavik, beides Plätze wichtigen Kriegs- und Handelsschiffsverkehrs, Minen zu legen. Die politische Führung, der Führer, lehnte das ab, weil er jede Friktionsmöglichkeit mit der USA. vermeiden wollte.

F: Darf ich Ihren Eindruck dahin zusammenfassen, dass Sie aus den Befehlen der Behandlung der Schiffe der Vereinigten Staaten keineswegs den Eindruck hatten, dass hier Opportunismus und Zynismus herrscht, sondern dass mit grösster Zurückhaltung alles geschah, um einen Konflikt mit der USA zu vermeide.

A: Jawohl, das ging sogar so weit, als die amerikanischen Zerstörer im Sommer 1941 Anweisung erhielten, die deutschen U-Boote anzugreifen, also vor Kriegsausbruch, als neutraler Staat und mir verboten wurde, mich vorher zu wehren, ich nun auch gezwungen war, den U-Booten in diesem Raum auf Angriffe auf englische Zerstörer zu verbieten, um zu vermeiden, dass ein Amerikaner einmal von einem U-Boot für einen Engländer gehalten werden konnte.

DR. KRANZBÜHLER: Herr Präsident?

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nun.

(Worauf hin sich das Gericht bis auf 9. Mai 1946 10oo Uhr vertagt